Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Tierschutzbericht 2025

Bericht gemäß § 41a des Tierschutzgesetzes

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien
Autorinnen und Autoren: Abteilung III/B/11
Layout & Druck: BMASGPK
Titelbild: © iStock.com/Mr Vito
Wien, 2025. Stand: 21. August 2025

Copyright und Haftung:
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Vorwort

Staatssekretärin
Ulrike Königsberger-Ludwig
© BKA/Andy Wenzel

Gemäß § 41a Abs. 9 Tierschutzgesetz hat die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz alle zwei Jahre dem Nationalrat einen Tierschutzbericht vorzulegen. Der nunmehr bereits 10. Tierschutzbericht soll dazu dienen, die rechtlichen Neuerungen auf österreichischer und europäischer Ebene sowie die Aktivitäten und Projekte des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Bereich des Tierschutzes der Jahre 2023 und 2024 darzustellen. Dabei ist unter der Bezeichnung Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auch die im Berichtszeitraum gültige Ressortbezeichnung Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu verstehen.

Auf gesetzlicher Ebene war der Berichtszeitraum vom sogenannten Heimtierpaket geprägt, das im Sommer 2024 im Nationalrat beschlossen wurde und dem intensive Verhandlungen vorangingen. Darüber hinaus wurden im Bereich des Tiertransportes im Verordnungswege neue Regelungen beschlossen. Auf europäischer Ebene wurden von der Europäischen Kommission Ende 2023 zwei Verordnungsvorschläge vorgelegt, die die Bereiche Tiertransport und Haltung von Hunden und Katzen in Zucht, Handel und Tierheimen sowie ihre Kennzeichnung und Registrierung umfassen. Wichtige Tierschutzaktivitäten, allen voran der Verein „Tierschutz macht Schule“, konnten erfolgreich weitergeführt werden. Zusätzlich konnten Projekte und Studien beauftragt bzw. weitergeführt werden, um den Tierschutz in unterschiedlichsten Bereichen weiterzuentwickeln.

In bewährter Weise werden im Bericht auch die durchgeführten Kontrollen im Bereich des Tierschutzes und des Tiertransportes dargestellt.

Ulrike Königsberger-Ludwig
Staatssekretärin

Inhalt

Vorwort 3

1 Rechtssetzung in Österreich 6

1.1 Das Heimtierpaket 2024 6

1.2 Novelle der 2. Tierhaltungsverordnung 7

1.3 Verordnung über nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel und zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Tieren 7

1.4 Verordnung über Tatbestände des Tiertransportgesetzes, für die durch Organstrafverfügung eine Geldstrafe eingehoben werden darf 8

2 Rechtssetzung in Europa 9

2.1 Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit 9

2.2 Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen 9

3 Ausgewählte Tierschutzthemen 11

3.1 Umsetzung des Qualzuchtverbots / Qualzuchtkommission 11

3.2 Heimtierdatenbank 12

3.3 Langstreckentransporte unter heißen Wetterbedingungen – GeoSphere Austria Wetterportal 14

3.4 Durchführung von Retrospektivkontrollen bei Drittlandexporten 15

3.5 Haltungs- und Herkunftskennzeichnung 16

4 Nationale Tierschutzgremien 17

4.1 Tierschutzrat 17

4.2 Vollzugsbeirat 18

4.3 Tierschutzkommission 19

5 Europäische und internationale Kooperationen und Arbeitsgruppen 20

5.1 Animal Welfare Plattform 20

5.2 Animal Welfare Expert und Working Group 21

5.3 Tierschutzreferenzzentren 21

5.4 World Organisation for Animal Health (WOAH) 22

5.4.1 Netzwerk der nationalen Kontaktstellen für Tierschutz in Europa 23

5.4.2 Netzwerk der nationalen Kontaktstellen für den Langstreckentransport in Europa 23

5.5 VUGHT-Gruppe 24

6 Tierschutzstellen 25
6.1 Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz 25
6.2 Koordinierungsstelle tierschutzqualifizierte:r Hundetrainer:in 29

7 Tierschutzprojekte 32
7.1 Förderungen im Rahmen des Tierschutzes 32
7.2 Finanzielle Unterstützungen im Rahmen des Tierschutzes 32
7.3 Notfall-Fonds für Tierheime 33
7.4 IBeSt+ Projekt zur Evaluierung von österreichischen Schweinemastställen mit unterschiedlichen Haltungssystemen hinsichtlich Tierwohl und Ökonomie 34
7.5 Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für ein österreichisches Falltier-Monitoring Tierschutz (FaTiMon) 35
7.6 Machbarkeitsstudie zur KI unterstützten Schwanzlängenbeurteilung im Schlachtbetrieb (PigTail) 36

8 Tierschutz macht Schule 37
8.1 Tätigkeiten 2023 38
8.2 Tätigkeiten 2024 39

9 Tierschutzombudspersonen 40

10 Evaluierung des Vollzugs 43
10.1 Kontrollen der Tierhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben 43
10.1.1 Tierschutzkontrollbericht 2023 44
10.1.2 Tierschutzkontrollbericht 2024 47
10.2 Kontrollen gemäß § 4 der Tierschutzkontrollverordnung 50
10.3 Kontrollen gemäß Tiertransportgesetz 52
10.3.1 Tiertransportkontrollen 2023 53
10.3.2 Tiertransportkontrollen 2024 55
10.4 Bericht über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist 57

11 Anhang 60
Tabellenverzeichnis 60
Abbildungsverzeichnis 61
Abkürzungen 62

1 Rechtssetzung in Österreich

1.1 Das Heimtierpaket 2024

Mit BGBl. I Nr. 124/2024 wurde im Tierschutzgesetz ein umfangreiches Paket mit Maßnahmen zum besseren Schutz von Heimtieren umgesetzt.

Eine zentrale Neuerung ist die Einführung eines bundesweiten Sachkundenachweises für die Haltung von Hunden, Reptilien, Amphibien und Papageienvögeln, mit Ausnahme von Unzertrennlichen, Plattschweifsittichen, Wellensittichen und Nymphensittichen. Dies soll Spontankäufe verhindern und deutlich machen, wieviel Verantwortung die Haltung eines Tieres bedeutet. Ab 1. Juli 2026 muss daher vor Beginn der Haltung eines solchen Tieres eine mindestens vierstündige theoretische Ausbildung absolviert werden. Für die Haltung von Hunden ist zusätzlich eine zweistündige Praxiseinheit gemeinsam mit dem Hund erforderlich.

Ein weiterer Schwerpunkt lag in der besseren Umsetzung des bereits bestehenden Qualzuchtverbots und der Etablierung eines wissenschaftlich gestützten Systems zur Qualzuchtvermeidung. Zu diesem Zweck wurde eine wissenschaftliche Kommission eingerichtet, die mit 1. Jänner 2025 offiziell ihre Arbeit aufgenommen hat. Diese Kommission besteht aus unabhängigen Expert:innen der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Universität für Bodenkultur Wien und soll Themen der Qualzucht wissenschaftlich aufarbeiten. Zusätzlich sollen auch Zuchtprogramme geprüft und der Vollzug bei qualzuchtrelevanten Fragestellungen unterstützt werden.

Ebenfalls umgesetzt wurde ein Verbot der Haltung von Kamelen und Büffeln in Zirkussen sowie Maßnahmen gegen den illegalen Welpenhandel. Bereits bisher war das öffentliche Anbieten von Tieren nur gewissen Personengruppen, Tierheimen oder Vereinen vorbehalten und der illegale Import und Verkauf verboten und strafbar. Durch die Novelle wurde auch der wissentliche Erwerb von illegal öffentlich angebotenen Tieren sanktioniert.

Weitere Änderungen betrafen die Umwandlung der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz in eine Anstalt öffentlichen Rechts, die Erweiterung ihres Aufgabenbereichs sowie die Erweiterung der Heimtierdatenbank. Künftig sollen auch der verpflichtende Sachkundenachweis für Hunde und Informationen zu Züchter:innen in die Heimtierdatenbank

eingetragen werden. Tierärzt:innen wurden verpflichtet, Hunde und Zuchtkatzen im Zuge der erstmaligen Kennzeichnung gegen Entgelt in die Heimtierdatenbank einzutragen. Diese Maßnahme soll zu mehr Transparenz beitragen und die Rückverfolgung von Tieren vereinfachen.

Nähere Informationen und Antworten auf häufig gestellten Fragen zur Novelle finden sich hier.

1.2 Novelle der 2. Tierhaltungsverordnung

Mit der Novelle BGBl. II Nr. 193/2024 wurden in die Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung Mindestanforderungen für die Haltung von Hüte- und Herdenschutzhunden aufgenommen. Während Hütehunde die Herde unter Anleitung einer Hirtin bzw. eines Hirten zusammenhalten bzw. diese lenken sollen, haben Herdenschutzhunde den selbstständigen Schutz der Herde vor großen Beutegreifern zum Ziel. Die Regelungen betreffen insbesondere die Ausbildung und den Einsatz von Herdenschutzhunden.

Die Ausbildung darf nur in Betrieben erfolgen, die als geeignet beurteilt wurden. Auch die Hunde müssen als geeignet befunden werden. Die Herdenschutzhunde dürfen erst ab Vollendung des 18. Lebensmonats eingesetzt werden. Die Anzahl der eingesetzten Tiere ist auf die Größe der zu schützenden Herde und den Bestand der Beutegreifer in der Gegend abzustimmen. Es dürfen nur miteinander gut verträgliche Tieren eingesetzt werden. In der Alm- oder Weidehaltung sind die Möglichkeit eines artgerechten Ruheverhaltens sowie der angemessene Schutz vor Witterung und ein Rückzugsort für die Hunde sicherzustellen.

1.3 Verordnung über nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel und zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Tieren

Mit BGBl. II Nr. 254/2024 wurde eine nationale Tiertransportverordnung erlassen, welche Neuerungen vor allem im Zusammenhang mit langen Beförderungen gebracht hat. Dies betrifft insbesondere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Tränkung/Fütterung, Schutz vor Hitze und Kälte, Kontrollen bzw. Retrospektivkontrollen sowie Mindesthöhen im Zusammenhang mit dem Platzangebot der transportierten Tiere.

Nähere Informationen zur Verordnung und Antworten auf häufig gestellten Fragen finden sich hier.

1.4 Verordnung über Tatbestände des Tiertransportgesetzes, für die durch Organstrafverfügung eine Geldstrafe eingehoben werden darf

Mit BGBl. II Nr. 69/2024 wurde die neue Verordnung über Tatbestände des Tiertransportgesetzes, für die durch Organstrafverfügung eine Geldstrafe eingehoben werden darf, erlassen. Die Verordnung legt Tatbestände von Verwaltungsübertretungen des Tiertransportgesetzes fest, für die durch Organstrafverfügung eine im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe eingehoben werden kann.

Die in dieser Verordnung angeführten Tatbestände orientieren sich einerseits an den bereits bestehenden Organmandate-Katalogen der Bundesländer, andererseits wurde darauf Bedacht genommen, welche in § 21 Tiertransportgesetz normierten Straftatbestände geeignet sind, von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor Ort geahndet zu werden.

2 Rechtssetzung in Europa

2.1 Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit

Im Dezember 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission den Entwurf einer Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit. Damit sollen Mindeststandards für das Tierwohl bei der Zucht, der Haltung und dem Inverkehrbringen von Hunden und Katzen, die in Zuchtbetrieben, Zoofachhandlungen und Tierheimen gezüchtet oder gehalten werden, festgelegt werden. Außerdem soll der illegale Handel mit diesen Haustieren durch eine verbesserte Rückverfolgbarkeit der Tiere aufgrund einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht eingedämmt und dadurch für fairere Wettbewerbsbedingungen gesorgt werden.

Der Verordnungsvorschlag wurde ab Jänner 2024 unter belgischer Ratspräsidentschaft in der Ratsarbeitsgruppe „Tiere und Veterinärfragen“ verhandelt. Im Juni 2024 erfolgte die Zustimmung der Mitgliedstaaten für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament.

Der Link zum Vorschlag der Europäischen Kommission findet sich hier.

2.2 Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen

Ebenfalls im Dezember 2023 veröffentlicht wurde ein Vorschlag der Europäischen Kommission über eine neue EU-Tiertransportverordnung. Der Vorschlag legt den Schwerpunkt auf folgende Schlüsselbereiche, um den Tierschutz während des Transports zu verbessern:

- kürzere Transportzeiten und mehr Ruhezeiten,
- verbesserter Transport von vulnerablen Tieren,
- Erhöhung des Raumangebots,
- umfassende Digitalisierung für eine verbesserte Rückverfolgbarkeit und Stärkung der behördlichen Kontrollen,
- bessere Bedingungen für Ausfuhren in Nicht-EU-Länder sowie die

- Festlegung von Temperaturgrenzen während des Transports.

Der Verordnungsvorschlag wurde ab Juni 2024 in der Ratsarbeitsgruppe „Tiere und Veterinärfragen“ behandelt. Die Kommission plant eine Verhandlungsphase von mehreren Jahren sowie eine Übergangsfrist von weiteren fünf Jahren. Daher ist kein zeitnahes Inkrafttreten zu erwarten.

Der Link zum Vorschlag der Europäischen Kommission findet sich hier.

3 Ausgewählte Tierschutzthemen

3.1 Umsetzung des Qualzuchtverbots / Qualzuchtkommission

Ein zentraler Bestandteil des Heimtierpakets 2024 war ein Maßnahmenpaket zur Umsetzung des Qualzuchtverbots, das auch die Einrichtung einer wissenschaftlichen Kommission umfasst.

Die Qualzuchtkommission, die am 1. Jänner 2025 offiziell ihre Tätigkeit aufgenommen hat, besteht aus unabhängigen, wissenschaftlichen Expert:innen der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Universität für Bodenkultur Wien. Sie decken neben den klinischen Fachgebieten der Veterinärmedizin - wie z.B. Orthopädie, Ophthalmologie, Kardiologie, Dermatologie oder bildgebender Diagnostik - auch die Gebiete der Tierzucht, Genetik und Ethik ab. Die Mitglieder der Qualzuchtkommission wurden auf Vorschlag der Veterinärmedizinischen Universität Wien und des Vereins Österreichischer Universitätenkonferenz (Uniko) im Herbst 2024 durch den damaligen Bundesminister Johannes Rauch für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Zu den Aufgaben der Kommission zählen insbesondere:

- die wissenschaftliche Aufarbeitung zu den Themen der Qualzucht,
- die Begutachtung von Zucht- und Maßnahmenprogrammen von Heimtieren,
- die Beratung des:der Bundesminister:in für die Erstellung rechtlicher Vorgaben und
- die Unterstützung der Vollzugsorgane bei qualzuchtrelevanten Fragestellungen.

Geleitet wird die Kommission von der Vorsitzenden Dr.in Barbara Fiala-Köck, langjährige Amtstierärztin und ehemalige Tierschutzombudsfrau der Steiermark. Außerdem wird die Kommission administrativ durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die in der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz an der Veterinärmedizinischen Universität Wien angesiedelt ist.

Gemäß § 22c Abs. 7 TSchG wurden zudem tierartenbezogene Beiräte zur Beratung der Kommission eingerichtet. Diesen Beiräten gehören Vertreter:innen der Österreichischen Tierärztekammer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Vereinigung Österreichischer Klein-

tiermediziner, des Österreichischen Dachverbands sachkundiger Tierhalter, der österreichischen Zuchtverbände sowie des Tierschutzrats an. Die Mitwirkung in diesen Beiräten erfolgt ehrenamtlich.

Um einen erfolgreichen Start der Kommissionsarbeit ab dem 1. Jänner 2025 zu ermöglichen, wurden bereits seit Sommer 2024 umfassende Koordinations- und Vorbereitungsmaßnahmen gesetzt. Dazu gehörten unter anderem erste Gespräche mit den wissenschaftlichen Expert:innen zur Vorbereitung ihrer Tätigkeit, der Aufbau der Geschäftsstelle sowie Informationsveranstaltungen für Zuchtverbände und die künftigen Beiräte. Zudem wurden das Antragssystem für die verpflichtend bis 30. Juni 2025 vorzulegenden Zuchtprogramme der Verbände sowie die Basisdokumente der Qualzuchtkommission, wie die Geschäftsordnung und der Code of conduct, vorbereitet und abgestimmt.

Weitere Informationen sind auf der Homepage der Qualzuchtkommission zu finden.

Um auf das Thema Qualzucht aufmerksam zu machen, wurde im Herbst 2024 eine Informationskampagne des BMASGPK durchgeführt. Dafür wurden unter anderem Informationsmaterialien wie Folder und Plakate erstellt und Social Media Kampagnen auf Instagram und Facebook durchgeführt.

Weitere Informationen sowie der Link zum Broschürenservice, über den kostenlos Folder und Plakate bestellt werden können, finden sich hier.

3.2 Heimtierdatenbank

Die Heimtierdatenbank basiert auf § 24a TSchG, der die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen regelt.

Die Datenbank dient insbesondere der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde und Zuchtkatzen auf ihre Halter:innen sowie der Identifizierung von Hunden und Zuchtkatzen. Künftig soll es mit Hilfe der Heimtierdatenbank auch möglich sein, Informationen über vorhandene Gutachten der Qualzuchtkommission, die Absolvierung von Sachkundenachweisen sowie die Einhaltung von tierschutzrechtlichen Vorgaben für die Zucht zu erhalten.

Bereits seit 2010 ist es verpflichtend, jeden Hund mit einem Microchip von Tierärzt:innen kennzeichnen zu lassen und ihn in der Heimtierdatenbank zu registrieren. Anhand der Registrierung können die Tiere im Falle des Entlaufens dem:der richtigen Halter:in zugeordnet werden. Seit der Heimtiernovelle 2024 sind Tierärzt:innen darüber hinaus verpflichtet, Hunde und Zuchtkatzen im Zuge der erstmaligen Kennzeichnung gegen Entgelt in die Heimtierdatenbank einzutragen.

Für die Registrierung in der Heimtierdatenbank bestehen vielfältige Möglichkeiten. So kann das Tier mittels ID-Austria registriert werden, aber auch diverse Schnittstellen zu privaten Datenbanken, wie sie von Tierärzt:innen genutzt werden, stehen zur Verfügung (Animaldata, Petcard, PawID, IFTA). Des Weiteren bieten viele Gemeinden eine Eintragung oder diverse Änderungen als Serviceleistung an. Bezirksverwaltungsbehörden sind ebenfalls berechtigt, jegliche Eintragungen oder Änderungen durchzuführen. Die Heimtierdatenbank ist mittlerweile auch über die App „ID-Austria“ aufrufbar.

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung im August 2025 waren 753.194 lebende Hunde und 15.538 (Zucht-)Katzen in der Heimtierdatenbank registriert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es eine gewisse Dunkelziffer an nicht registrierten Hunden bzw. Zuchtkatzen in Österreich gibt. Diese Dunkelziffer dürfte Schätzungen zufolge bei Hunden im sechsstelligen Bereich liegen. In der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, wie sich die Zahl der registrierten Hunde bzw. Halter:innen in den letzten fünf Jahren entwickelt hat. Hier ist eine jährliche Steigerung ersichtlich, die wahrscheinlich nicht rein auf neu angeschaffte Hunde umzulegen ist, sondern auch auf viele Nachmeldungen bzw. auf verstorbene Hunde, die nicht ordnungsgemäß abgemeldet wurden. Eine automatische Löschung aus der Datenbank erfolgt erst 20 bzw. 25 Jahre nach dem Geburtsjahr.

Tabelle 1: Anzahl der registrierten Halter:innen und Hunde im Jahresvergleich Gesamtösterreich

	Halter:innen	**Hunde**
2020	449.041	547.652
2021	484.105	597.052
2022	515.195	643.082
2023	543.221	686.677
2024	570.739	730.861

Abbildung 1: Anzahl der gehaltenen Hunde im Bundesländervergleich (Stand: 4.8.2025)

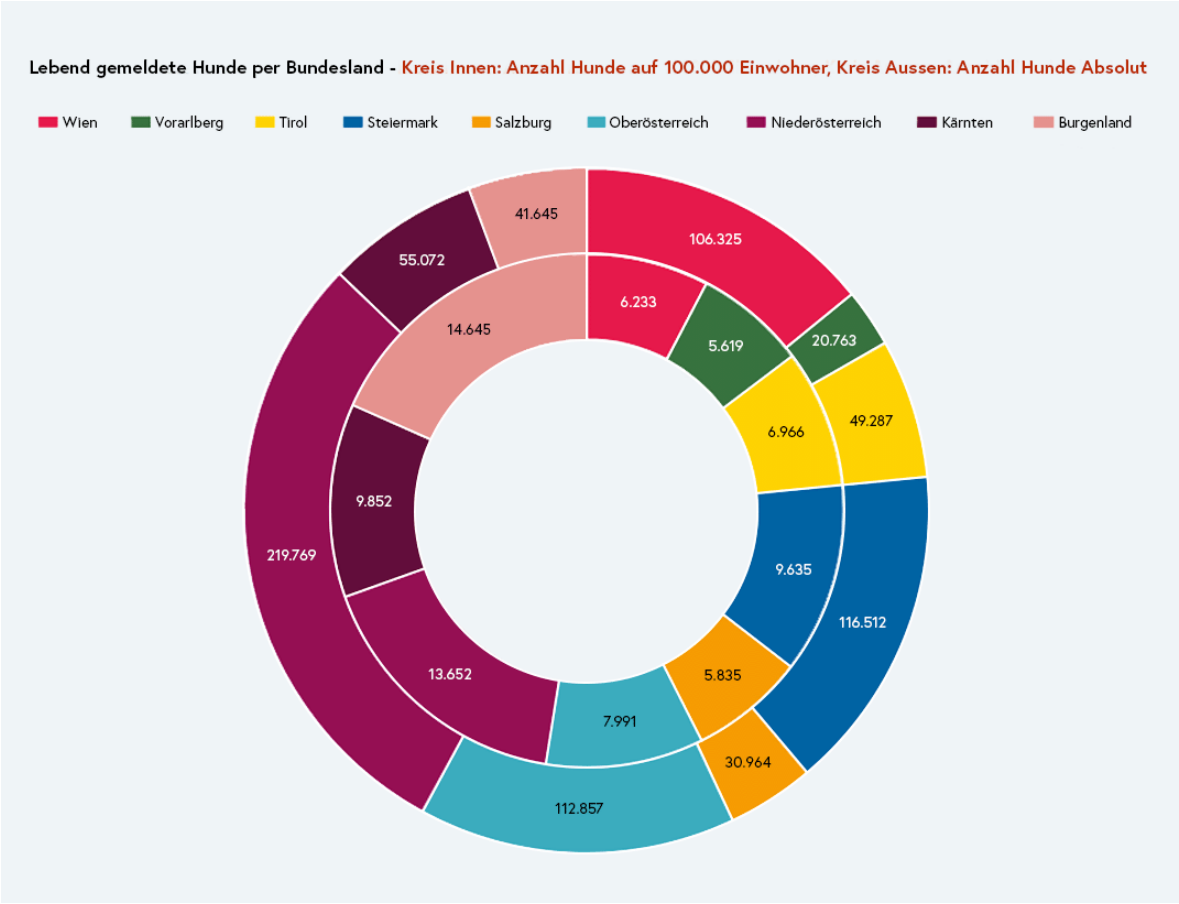

3.3 Langstreckentransporte unter heißen Wetterbedingungen – GeoSphere Austria Wetterportal

In den letzten Jahren waren die Sommertemperaturen in Europa so hoch, dass die Erhöhung des Platzbedarfs allein selten ausreichte, um ernsthaftes Leiden der Tiere zu verhindern. Darüber hinaus verschlechtern sich die Bedingungen, wenn Tiere lange in stehenden Fahrzeugen verweilen, insbesondere, wenn Tiere außerhalb der Union auf langen Strecken transportiert werden.

Aus diesen Gründen und um das Tierleid beim Transport zu verhindern, erging bereits im Sommer 2021 ein Erlass an die Landeshauptleute, der die Vorgehensweise bei Langstreckentransporten von Lebendtieren unter heißen Wetterbedingungen nachschärfte. Dieser Erlass war für die Jahre 2023 und 2024 weiterhin gültig, der Großteil der Vorgaben wurde mit BGBl. II Nr. 254/2024 auch in die nationale Tiertransportverordnung aufgenommen.

Eine wesentliche Vorgabe ist die verpflichtende Heranziehung des eigens dafür entwickelten Wetterportals der GeoSphere Austria (alt ZAMG) bei der Routenplanung. Mit Hilfe dieses Wetterportals können die Tageshöchsttemperaturen entlang der geplanten Routen prognostiziert werden. Dabei werden die Routen auf einer Karte (OpenStreetMap) dargestellt und die für Lebendtiertransporte kritischen Außentemperaturen von über 30°C farblich hervorgehoben. Eine Evaluierung durch die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz hat bestätigt, dass die Nutzung dieses Portals bei der Planung und Durchführung der Transporte gewährleisten kann, dass die Temperaturen im Transportmittel nicht auf über 30°C ansteigen.

Auf Basis dieser Evaluierung wurde 2023 das Wetterportal auf weitere Gebiete/Routen von langen Beförderungen ausgedehnt und um häufig angefahrene neuralgische Punkte (Kontrollstellen, Häfen o.ä.) ergänzt.

3.4 Durchführung von Retrospektivkontrollen bei Drittlandexporten

Retrospektivkontrollen dienen der Überprüfung der Einhaltung von Beförderungsdauer und Ruhezeiten nach dem Ende des Transports. Bei diesen wird durch Zusammenschau mehrerer Unterlagen nach dem erfolgten Transport die Plausibilität der Angaben in den Transportdokumenten behördlich überprüft. Im Rahmen der neuen nationalen Tiertransportverordnung (BGBl. II Nr. 254/2024) wurde festgelegt, welche Dokumente der Behörde verpflichtend nach Beendigung des Langstreckentransportes vorzulegen sind. Dies umfasst insbesondere auch eine Foto- und Videodokumentation aller Versorgungsstationen, Kontrollstellen, Ver- und Entladevorgänge sowie die Unterbringung während eines etwaigen Seetransports. Dabei müssen das Fahrzeug eindeutig identifizierbar und der Zustand der Tiere beurteilbar sein.

Im Jahr 2023 und 2024 waren die am meisten angefahrenen Drittländer im Bereich des Rinderexports die Türkei und Algerien. Transporte in diese Länder wurden genau geprüft und verstärkt Retrospektivkontrollen durchgeführt.

3.5 Haltungs- und Herkunftskennzeichnung

Die Einführung einer Haltungs- und Herkunftskennzeichnung trägt idealerweise zu mehr Transparenz, Tierschutz und einer verbesserten landwirtschaftlichen Praxis bei. Mehr Transparenz auf der Verpackung ermöglicht es den Konsument:innen, eine bewusstere Kaufentscheidung zu treffen. Nachdem eine mehrjährige Debatte über die Möglichkeit der Einführung einer Tierhaltungskennzeichnung mittels einer Branchenvereinbarung ergebnislos verlaufen waren, wurde Anfang 2024 das Unternehmen IVM Consulting mit der Ausarbeitung einer Studie zur Umsetzung einer Tierhaltungskennzeichnung mittels Verordnung beauftragt. Die Ergebnisse der Studie wurden nach Fertigstellung den Vertreter:innen der Parlamentsklubs der Regierungsparteien, Landwirtschaftsministerium, Landwirtschaftskammer, Tierhaltungsverbänden, Unternehmen aus der Sparte Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung sowie deren Standesvertretung und der Zivilgesellschaft (Tierschutz- und Verbraucherschutzorganisationen) vorgestellt und mit diesen diskutiert. Eine konkrete Einigung auf eine Umsetzung mittels Verordnung konnte jedoch nicht erzielt werden.

Nähere Informationen zum Konzept der Tierhaltungskennzeichnung finden sich hier.

4 Nationale Tierschutzgremien

Zu den beratenden Gremien des:der Bundesminister:in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gehören der Tierschutzrat, der Vollzugsbeirat sowie die Tierschutzkommission.

4.1 Tierschutzrat

Der Tierschutzrat dient als Gremium der Begleitung, Evaluierung und Weiterentwicklung des Tierschutzes in Österreich. Die Bestimmungen hierfür sind in § 42 TSchG verankert.

Dem Tierschutzrat gehören Vertreter:innen folgender Institutionen und Einrichtungen an:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
- Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer
- Tierschutzorganisationen
- Universitäten
- Österreichische Zooorganisationen
- Lehr- und Forschungszentrum für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein
- Tierschutzombudspersonen

Seit April 2017 ist auch die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz berechtigt, an Sitzungen des Tierschutzrates teilzunehmen und kann von diesem Gremium auch als Expert:in zugezogen werden. Den Vorsitz des Tierschutzrates hat seit dem Jahr 2012 Frau Mag.[a] Susanne Fromwald inne.

Die Aufgaben des Tierschutzrates umfassen insbesondere:

- die Beratung der Tierschutzkommission und des:der zuständigen Bundesminister:in,
- die Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen des Tierschutzgesetzes sowie des Tiertransportgesetzes,

- die Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse sowie
- die Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag des:der Bundesminister:in im Bereich des Tierschutzes.

Im Berichtszeitraum fanden insgesamt vier Sitzungen statt. Die anonymisierten Protokolle finden sich hier.

4.2 Vollzugsbeirat

Der Vollzugsbeirat soll einen einheitlichen Vollzug des Tierschutzgesetzes sicherstellen. Dies ist notwendig, da für die Gesetzgebung zwar der Bund zuständig ist, der Vollzug aber ausschließlich den Bundesländern obliegt. Die Bestimmungen für den Vollzugsbeirat sind in § 42a TSchG rechtlich verankert.

Der Vollzugsbeirat besteht aus:

- Einem:einer Vertreter:in des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
- einem:einer Vertreter:in des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
- den Landesveterinärdirektor:innen der jeweiligen Bundesländer sowie
- eines:einer Sprecher:in der Tierschutzombudspersonen.

Die Vorsitzende des Tierschutzrates nimmt ebenfalls an der Sitzung teil, hat aber nur beratende Funktion und kein Stimmrecht. Seit April 2017 ist auch die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz berechtigt, an Sitzungen des Vollzugsbeirates teilzunehmen und kann von diesem Gremium auch als Expert:in zugezogen werden.

Die Aufgaben des Vollzugsbeirates umfassen:

- Erarbeitung von Richtlinien, die für die einheitliche Vollziehung des Tierschutzgesetzes in den Ländern notwendig sind,
- Erarbeitung von Richtlinien für den Vollzug des Tierschutzes beim Transport sowie die
- Erstattung von Vorschlägen für den Arbeitsplan.

Im Berichtszeitraum fanden insgesamt vier Sitzungen statt. Ausgewählte Beschlüsse des Vollzugsbeirates finden sich hier.

4.3 Tierschutzkommission

Die Tierschutzkommission ist in § 41a TSchG rechtlich verankert. Ihr gehören jeweils ein:e Vertreter:in der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, zwei Expert:innen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie zwei Expert:innen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft an. Die Mitgliedschaft erfolgt ehrenamtlich. Den Vorsitz führt der:die Bundesminister:in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Zu den Aufgaben der Tierschutzkommission zählen die Beratung des:der Bundesminister:in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Fragen des Tierschutzes sowie die Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich Strategien zur Weiterentwicklung des Tierschutzes und der politischen Schwerpunktsetzung für den Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9 TSchG. Die Kommission ist berechtigt, den Tierschutzrat mit der Ausarbeitung von Grundlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu beauftragen.

Im Berichtszeitraum fand eine Sitzung der Kommission im Mai 2023 statt. Dabei wurde vorrangig der Entwurf der Novelle des Tierschutzgesetzes („Heimtierpaket“) thematisiert.

5 Europäische und internationale Kooperationen und Arbeitsgruppen

5.1 Animal Welfare Plattform

Am 24. Jänner 2017 erfolgte von der Europäischen Kommission der Beschluss zur Einrichtung der Expertengruppe der Kommission „Plattform für den Tierschutz“ (2017/C31/12).

Ziel der Plattform ist es die Kommission zu unterstützen und dazu beizutragen, dass ein regelmäßiger Dialog über Angelegenheiten der Union, die sich direkt auf den Tierschutz beziehen (z.B. Durchsetzung von Rechtsvorschriften, Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Innovationen und bewährten Verfahren/Initiativen im Tierschutz sowie internationale Tierschutzmaßnahmen), stattfindet.

Die Plattform setzt sich zusammen aus:

- Vertreter:innen, der für den Tierschutz zuständigen Behörden, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Nicht-EU-Länder, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind,
- Vertreter:innen von Unternehmens- und Berufsorganisationen, die auf Unionsebene in der Lebensmittelversorgungskette tätig sind (sofern Tiere oder Tierprodukte involviert sind oder die Tiere zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden),
- Organisationen der Zivilgesellschaft, die auf Unionsebene im Tierschutzbereich tätig sind,
- unabhängigen Expert:innen aus wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschungsinstituten, von internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die im Tierschutzbereich tätig sind (WOAH, FAO) und
- Vertreter:innen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit.

Den Vorsitz führt der:die Generaldirektor:in für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder dessen:deren Stellvertreter:in. Das Europäische Parlament wird über die Arbeit der Plattform informiert.

Im Berichtszeitraum fanden drei Plattform-Treffen statt. Aufgrund der Neuzusammenstellung der Europäischen Kommission wurde das für Ende 2024 vorgesehene Treffen der Plattform auf 2025 verschoben.

5.2 Animal Welfare Expert und Working Group

Die Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission vom Dezember 2023 über den Schutz von Tieren beim Transport und über das Wohlergehen und die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen enthalten mehrere Ermächtigungen für die Kommission, spezifischere Anforderungen z.B. durch delegierte Rechtsakte festzulegen.

Die Europäische Kommission hat daher im Jahr 2024 die Animal Welfare Expert Group eingerichtet, um Fachwissen aus den Mitgliedstaaten zu Fragen der EU-Tierschutzgesetzgebung und ihrer Umsetzung für die Vorbereitung solcher delegierten Rechtsakte zu sammeln. Außerdem bedarf es einer besseren Koordinierung und eines besseren Austauschs zwischen den Mitgliedstaaten sowie spezifischerer Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen, um einen einheitlicheren Ansatz bei der Durchsetzung der EU-Tierschutzvorschriften zu gewährleisten. Die Expert:innengruppe soll auch zu diesem Zweck eingesetzt werden und so weiter zu einer besseren Einhaltung der EU-Tierschutzvorschriften beitragen. Die Expert:innengruppe wird voraussichtlich ohne ein bestimmtes Enddatum arbeiten und mindestens zweimal im Jahr tagen.

Das erste Treffen der Expert:innengruppe hat im September 2024 in Brüssel stattgefunden.

5.3 Tierschutzreferenzzentren

Artikel 95 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen regelt die Benennung von Referenzzentren der Europäischen Union für Tierschutz (EURCAW). Im Mittelpunkt der Arbeit aller Referenzzentren steht die Unterstützung der Umsetzung der EU-Tierschutzgesetzgebung durch die Entwicklung und Vermittlung von wissenschaftlichem und technischem Wissen. Die Benennungen erfolgen nach einem öffentlichen Auswahlverfahren und sind zeitlich befristet bzw. werden regelmäßig überprüft.

Zu den bestehenden Referenzzentren für den Tierschutz bei Schweinen, Geflügel und anderen kleinen Nutztieren sowie bei Wiederkäuern und Equiden wurde im Februar 2024 das EU-Referenzzentrum für den Tierschutz bei Wassertieren benannt. Das Zentrum besteht aus einem Konsortium, bestehend aus der University of Crete (Griechenland), dem Biology Centre Czech Academy of Sciences, Institute of Parasitology (Tschechien) und der Universitat Autònoma de Barcelona (Spanien).

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (FTT) ist nationale Ansprechpartnerin für die Referenzzentren.

5.4 World Organisation for Animal Health (WOAH)

Die WOAH (gegründet als OIE) ist eine zwischenstaatliche Organisation, die für die Verbesserung der Tiergesundheit weltweit zuständig ist und von der Welthandelsorganisation als Referenzorganisation anerkannt wird.

Im Jahr 2013 wurde die „WOAH Platform on Animal Welfare for Europe“ gegründet. Die Regionalkommission für Europa verabschiedete am 27. Mai 2024 im Rahmen ihrer 91. Generalversammlung den vierten Aktionsplan der Plattform für Tierschutz in Europa für 2024–2026. Der vierte Aktionsplan stellt die Kontinuität der beiden vorherigen Aktionsplänen sicher, indem er auf deren Erfolgen aufbaut.

Folgende Themen sind im 4. Aktionsplan enthalten:

- Tierschutz beim Transport von Tieren (Straßentransporte)
- Schlachtung
- Kontrolle von Streunerhundepopulationen
- Tierschutz in Katastrophenfällen
- Tierschutz bei Arbeitspferden/-eseln/-maultieren

Das Ziel des Aktionsplanes besteht darin, die Einhaltung der WOAH-Tierschutzstandards und der WOAH-Leitlinien zur Notfallvorsorge in der Region Europa schrittweise zu verbessern.

5.4.1 Netzwerk der nationalen Kontaktstellen für Tierschutz in Europa

Von 25. bis 27. Juni 2024 fand in Madrid ein Trainingsseminar für die nationalen Kontaktstellen für Tierschutz statt. Die Veranstaltung bot eine wertvolle Gelegenheit sich mit Kolleg:innen aus ganz Europa zu vernetzen, Wissen auszutauschen und über gemeinsame Herausforderungen sowie mögliche Lösungsansätze zu diskutieren.

Im Rahmen des Seminars wurden zahlreiche Themen behandelt – darunter unterschiedliche nationale Gesetzgebungen, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte des Tierschutzes, der One-Health-Ansatz sowie wissenschaftliche Fortschritte in Bezug auf den Tierschutz beim Transport, bei der Schlachtung, in Katastrophenfällen und beim Umgang von Streunerpopulationen. Die thematische Vielfalt verdeutlichte einmal mehr, dass Tierschutz ein multidisziplinäres Feld ist, das eine enge Zusammenarbeit zwischen Politik, Wissenschaft, Tierärzt:innen, Tierschutzorganisationen und privaten Akteur:innen erfordert.

Zusätzlich fand am 26. September 2024 ein Online-Meeting zum Katastrophenmanagement und zur Risikominderung in Europa statt.

5.4.2 Netzwerk der nationalen Kontaktstellen für den Langstreckentransport in Europa

Im Berichtszeitraum setzte die Plattform ihre Aktivitäten zur Unterstützung der Umsetzung der WOAH Standards zum Transport von Tieren auf dem Seeweg und zum Transport von Tieren auf dem Landweg fort. Der Schwerpunkt der Aktivitäten lag auf dem Aufbau eines funktionierenden Netzwerks nationaler Kontaktstellen für Langstreckentransporte in Europa, um die Kommunikation, Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden zu stärken. Das Netzwerk hielt zwei Online-Treffen ab und hatte auch die Möglichkeit, sich bei einem physischen Treffen im Juni 2023 in Dublin, Irland, umfassend auszutauschen.

Als andere Aktivitäten der Plattform wurden auch eine Reihe regionaler und multiregionaler Workshops zu Transportszenarien organisiert, die die Möglichkeit boten, das Verständnis für zentrale Fragen zu verbessern, bewährte Verfahren auszutauschen und die interregionale Koordination und Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten entlang der spezifischen Transportrouten innerhalb und außerhalb Europas bis in den Nahen Osten und nach Nordafrika zu stärken.

Der letzte Whole Journey Scenario Workshop zum Thema Langstreckentransport, bei dem auch Österreich teilnahm, fand von 16. bis 18. Dezember 2024 in Paris, Frankreich, statt. Der Workshop konzentrierte sich auf die Herausforderungen beim Straßentransport von Tieren von Mittel- nach Südeuropa, wobei auch die Herausforderungen beim Seetransport diskutiert wurden.

5.5 VUGHT-Gruppe

Als Vught-Gruppe werden die Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, die Niederlande, Österreich, Schweden und Deutschland bezeichnet, die sich zum Ziel gesetzt haben, den Tierschutz auf EU-Ebene zu verbessern. Dazu wurden innerhalb der Vught-Gruppe Positionspapiere zu unterschiedlichen Themen (z.B. Tierschutz in der Schweinehaltung, Tierschutz beim Transport usw.) erarbeitet und an die Europäische Kommission übermittelt.

Die Vught-Gruppe tauscht sich regelmäßig zu Tierschutzthemen aus. Im Berichtszeitraum traf sich die Vught-Gruppe vor allem im Vorfeld der Ratsarbeitsgruppensitzungen zum Thema Tierschutz beim Transport zur Abstimmung und Koordinierung. Weiters fanden drei größere physische Treffen statt, eines davon im Mai 2024 in Wien. Neben einem Austausch über aktuelle Tierschutzthemen in den Mitgliedstaaten sowie Diskussionen rund um die neue EU-Tierschutzgesetzgebung, gab es auch einen Besuch in Wildtierstation der Wiener Forst- und Landwirtschaftsbetriebe inklusive einer Präsentation der Bio-Marke „Wiener Gusto“ und dem Besuch der zugehörigen (Bio-Freiland)Haltung von Schweinen und Rindern. Im Dezember 2024 fand das 10-Jährige Jubiläumstreffen der Gruppe am Gründungsort in Den Bosch/Vught (NL) statt.

6 Tierschutzstellen

6.1 Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz fungiert aufgrund von § 18 iVm § 18a TSchG als zentrale Informations- und Begutachtungsstelle des Bundes im Bereich des Tierschutzes. Weiters erledigt sie die Aufgaben im Sinne eines nationalen Referenz-zentrums für Tierschutz (Austrian Animal Welfare Centre).

Produktbewertungen

2023 und 2024 wurden insgesamt 88 Tierschutz-Kennzeichen für positiv bewertete Produkte vergeben.

Kontaktstelle gem. Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

Die Fachstelle erledigt die Aufgaben als nationale Kontaktstelle gem. Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung. Sie wird als solche zu den jährlichen Sitzungen der EFSA eingeladen und steht in einem regen Informationsaustausch mit den anderen Mitgliedstaaten.

Kontaktstelle gem. Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Die Fachstelle unterstützt das BMASGPK bei den Agenden der Kontaktstelle Tiertransport. Dabei widmete sich die Fachstelle im Berichtszeitraum insbesondere folgenden Aufgaben:

- Unterstützung bei der Erweiterung des „GeoSphere Wetter-Portals“.
- Führung der bundesweiten Liste der Transportunternehmen mit Typ II Zulassung. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert und auf der Website der Fachstelle (in Deutsch und Englisch) veröffentlicht.
- Führung der Liste mit den Suspendierungen im Bereich Tiertransport (Befähigungsnachweise, Transportunternehmer:innen, Kontrollstellen etc.) und Übermittlung dieser mit jeder neuen Ergänzung an die relevanten Stellen (Bundesländer, WKO usw.).

- Sichtung der laufenden TRACES-Berichte und Unterstützung im Zuge von Retrospektivkontrollen bei Drittland-Exporten.

Europäische Referenzzentren (EURCAW)

Siehe Beitrag unter 5.3.

Handbücher und Checklisten Selbstevaluierung Tierschutz und Leitfäden

Im Jahr 2023 wurde das neu ausgearbeitete Handbuch Nutzfische samt der dazugehörigen Checkliste beschlossen und online gestellt. Im Jahr 2024 wurde das Projekt der Digitalisierung der Handbücher und Checklisten für eine elektronische Bereitstellung aufgenommen.

In den Jahren 2023 und 2024 wurde außerdem der Leitfaden für bewährte Verfahrensweisen gem. Art 13 VO (EG) Nr. 1099/2009 aktualisiert. Der Leitfaden enthält allgemeine Anforderungen in Bezug auf die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten sowie bewährte Verfahrensweisen zu Rindern, kleinen Wiederkäuer, Schweinen, Geflügel, Farmwild und Strauße zu Betäubungsverfahren, zur Betäubungskontrolle, zum Entbluten und zur Prüfung der Anzeichen des Todes.

EU-Twinning-Projekt - Bosnien und Herzegowina

Für das EU-Twinning-Projekt *„EU's support to capacity building and gradual Union acquis alignment in the veterinary sector of Bosnia and Herzegovina"*, wurden 2023 und 2024 weitere Missions abgehalten und Leitfäden, Kontrollchecklisten und Broschüren erstellt. Außerdem wurden Kontrollorgane bzw. Behörden in Bosnien und Herzegowina vor Ort durch eine Mitarbeiterin der Fachstelle geschult.

Universitätslehrgang Tierärztliches Physikat

Im Jahr 2024 startete ein neuer Durchgang des Universitätslehrgangs Tierärztliches Physikat. Die Mitarbeiterinnen der Fachstelle wirkten im Modul „Rechtliche Grundlagen des Tierschutz- und Tiertransportgesetzes" sowie im Modul „Tierschutz bei Heim- und Hobbytieren" mit und der Teil „Tierschutz bei landwirtschaftlichen Nutztieren" stand abermals gesamt unter der Leitung der Fachstelle.

10 Jahre Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Am 9. März 2023 fand die 10-Jahresfeier der Fachstelle im Festsaal der Vetmeduni Wien statt. Herr Bundesminister Johannes Rauch eröffnete die Feierlichkeiten und begrüßte die rund 180 Gäste aus Politik, Wirtschaft, Landwirtschaft, Behörden und Vertreter:innen des Tierschutzes. Umrahmt wurde die Veranstaltung von einer Ausstellung von Kooperationspartnerfirmen der Fachstelle, die ihre mit dem Tierschutzkennzeichen ausgezeichneten Produkte ausstellten und mit Postern, Rollups und Flyern vertreten waren.

Abbildung 2: Logo - 10 Jahre FTT

Ausbildung für den Zoofachhandel

Ende 2023 wurde in Zusammenarbeit mit der WKO Wien die „Fortbildung zum:zur speziell tierschutzgeschulten Zoofachhändler:in“ ins Leben gerufen. Ziel des insgesamt siebenstündigen Lehrgangs ist es, Zoofachhändler:innen die rechtlichen Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der 2. Tierhaltungsverordnung näher zu bringen. Die Teilnehmer:innen sollen für tierschutzrelevante Themen sensibilisiert und ihnen wichtige Hinweise für die Auswahl tierschutzkonformer Produkte gegeben werden. Im Jahr 2024 wurden zu drei Terminen in zwei Bundesländern Fortbildungen durchgeführt.

Geschäftsstelle der Qualzuchtkommission

Die Fachstelle unterstützt in Umsetzung des § 22c Abs. 5 TSchG die neu geschaffene Qualzuchtkommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (siehe dazu auch Punkt 3.1). Laut Gesetz kommen der Geschäftsstelle dabei folgende Aufgaben zu:

- Koordinierung der Verwaltung,
- Festlegung der administrativen Agenden,
- Entgegennahme von Anträgen und der Veröffentlichung der Richtlinien und Beschlüsse der Kommission,
- Information der Behörden über Evaluierung und Begutachtung von Maßnahmenprogrammen oder Ergebnisse der Begutachtung von Einzeltieren sowie
- nach Maßgabe der Möglichkeiten auch die Erarbeitung von Richtlinien und Qualitätskriterien für eine freiwillige Zertifizierung von Haltungen zur Zucht oder von einzelnen Zuchttieren.

Nach Beschluss des Heimtierpakets 2024 wurde in der Fachstelle umgehend mit der Einrichtung der Geschäftsstelle begonnen. Es wurden Räumlichkeiten ausgestattet und Mitarbeiterinnen eingestellt. Weiters wurden ein Logo und das Corporate Design geschaffen und eine Website für die QZK erstellt, die Ende 2024 online ging. Die Website www.qualzuchtkommission.at dient allgemein zur Information interessierter Personen, vor allem finden dort aber Züchter:innen die erforderlichen Informationen und das Formular zur Vorlage von Zucht- und Maßnahmenprogrammen.

Abbildung 3: Logo QZK und QR-Code zur Website der Qualzuchtkommission

QUALZUCHTKOMMISSION

Vorbereitung der Umwandlung der Fachstelle in eine Bundesanstalt

Durch die Heimtiernovelle 2024 wurde auch die Rechtsgrundlage der Fachstelle präzisiert, konkret die Einrichtung einer bzw. die Umwandlung in eine Bundesanstalt mit Anfang 2025 vorgesehen. Die dafür erforderlichen rechtlichen Vorkehrungen wurden im Jahr 2024 getroffen.

6.2 Koordinierungsstelle tierschutzqualifizierte:r Hundetrainer:in

Die Koordinierungsstelle gemäß § 8 der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden zur Vergabe des Gütesiegels „Tierschutzqualifizierte:r Hundetrainer:in“ ist am Messerli Forschungsinstitut an der Veterinärmedizinischen Universität Wien angesiedelt.

Prüfungen

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 33 Prüfungstermine angeboten mit 319 angetretenen Kandidat:innen, das ist eine Steigerung von 24,6% gegenüber dem Vergleichszeitraum 2021/22.

Von den 319 Prüfungskandidat:innen konnten 239 die Prüfung positiv absolvieren, 80 waren negativ. Der Anteil der nicht bestandenen Prüfungen liegt somit bei 25,1%; damit hat sich der Anteil der nicht bestandenen Prüfungen gegenüber dem Vergleichszeitraum 2021/22 mit 29% negativen Prüfungen geringfügig verbessert.

Abbildung 4: Prüfungsstatistik 2013-2024 tierschutzqualifizierte Hundetrainer:innen

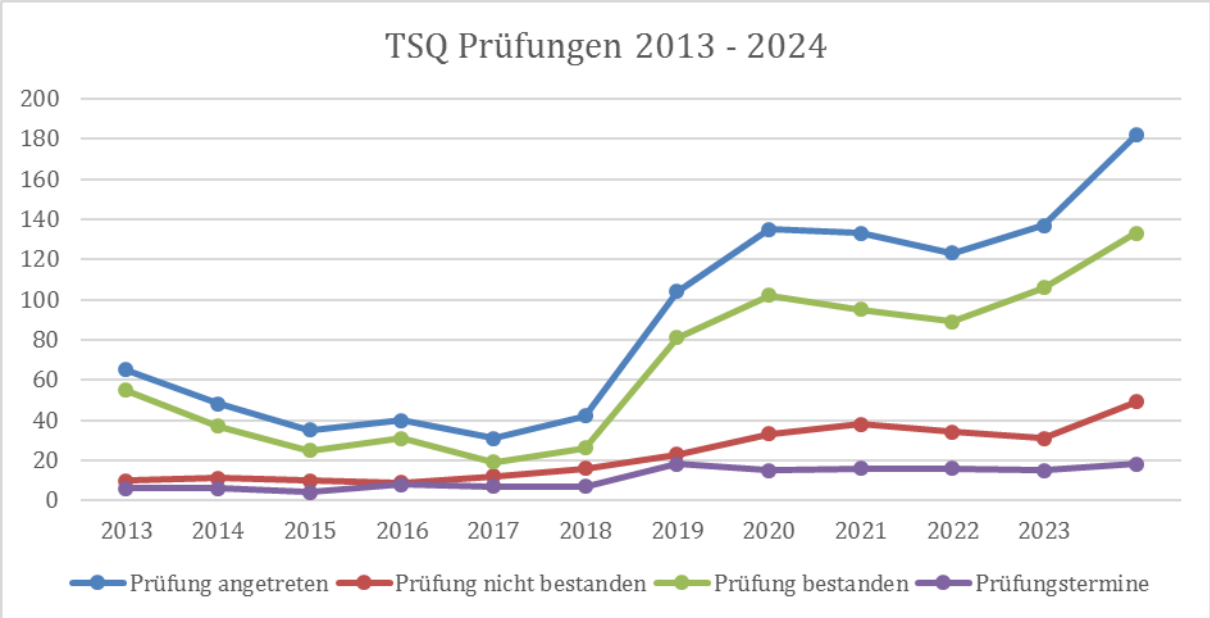

Lizenznehmer:innen

Seit in Kraft treten der Verordnung zur tierschutzkonformen Ausbildung von Hunden haben sich 1.075 Trainer:innen der Prüfung gestellt, davon konnten 799 die Prüfung positiv abschließen. Aktiv als Trainer:innen geführt wurden mit Ende des Berichtszeitraumes 712. Die Rückgabe bzw. nicht Verlängerung der Lizenz bewegt sich bei 12%. Der häufigste Grund ist dabei die Aufgabe der Tätigkeit als Trainer:in. Durch die hohe Anzahl an tierschutzqualifizierten Hundetrainer:innen und dem damit verbundenen Kontrolldruck seitens der Koordinierungsstelle haben auch einige Trainer:innen vorsorglich vor einer Aberkennung des Gütesiegels dieses freiwillig zurückgelegt. Die Steigerung der Anzahl der Prüfungskandidat:innen von 24,6% gegenüber dem Vergleichszeitraum 2021/22 ist zu einem guten Teil auf die geänderten Anforderungen auf Länderebene hinsichtlich der Durchführung von Sachkundenachweisen, auf die veränderten Anforderungen an die Ausbildung von Hunden und die Tatsache, dass inzwischen alle namhaften Trainer:innenausbildungen mit der Prüfung zum:zur tierschutzqualifizierten Hundetrainer:in abschließen, zurückzuführen.

Fortbildungen

Die Koordinierungsstelle hat in den Jahren 2023/24 wiederum über 13.000 Fortbildungsstunden anerkannt. Die Anerkennung durch die Koordinierungsstelle wird von den meisten Anbieter:innen als Qualitätskriterium betrachtet und aus diesem Grunde genutzt. Bei den Lizenznehmer:innen gab es keine Beanstandungen auf Grund von zu geringer Anzahl von Fortbildungsstunden.

Qualitätskontrolle

Die Überprüfung der Lizenznehmer:innen erfolgte gemäß dem Handbuch zur Qualitätskontrolle. Im Berichtszeitraum wurden 23 Trainer:innen vor Ort kontrolliert. Dabei wurden keine Mängel festgestellt.Die Kontrolle per online Check wird laufend durchgeführt. Dabei werden Homepages, Facebook-Accounts etc. auf Inhalte und Fotomaterial überprüft. Hierbei sind bei drei Trainer:innen derart wesentliche Mängel festgestellt worden, dass sie zu einer Aberkennung geführt hätten. Allerdings legten alle drei kurz vor der Aberkennung ihre Lizenz zur Führung des Gütesiegels zurück.

Öffentlichkeitsarbeit, Presse

Im Berichtszeitraum war die Prüfstelle an folgenden Messen bzw. Kongressen präsent:

- Kyntegra, Wien, Nov. 23 und Nov. 24
- Hundetrainer:innenkongress Dogs Professional, Wien, Februar 23 und Februar 24

Darüber hinaus gab es zahlreiche Pressebeiträge in Lokalzeitungen und ein Beitrag in jeder Ausgabe der Hundezeitung.

Ausblick

Das Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte:r Hundetrainer:in“ hat sich hinsichtlich der Anzahl der Prüfungen und der vergebenen Lizenzen im Berichtszeitraum weiterhin sehr positiv entwickelt. Die angestrebte Anzahl von 730 aktiven tierschutzqualifizierten Hundetrainer:innen ist mit Ende 2024 fast erreicht. Es ist zu erwarten, dass mit Ende 2025 das ursprüngliche Ziel erreicht bzw. überschritten wird.

Im Bereich der anerkannten Fortbildungen hat sich die Anzahl der Stunden auf einem sehr hohen Niveau stabilisiert und es ist auch keine weitere Steigerung zu erwarten.

Die Überprüfungen der Hundetrainer:innen gestaltet sich mit steigender Anzahl der Lizenzen bei gleichbleibendem Personalstand in der Koordinierungsstelle schwierig und benötigt einen differenzierteren Ansatz.

Das Qualitätshandbuch ist derzeit in Überarbeitung und soll an die geänderten gesetzlichen Bedingungen angepasst werden. Mit einer Veröffentlichung ist bis Ende des dritten Quartals 2025 zu rechnen.

Abbildung 5: Gütesiegel Tierschutzqualifizierte:r Hundetrainer:in

7 Tierschutzprojekte

Gemäß § 2 des TSchG sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern. Das BMASGPK kam dieser Aufforderung nach und vergab im Rahmen der budgetären Möglichkeiten auch in den Jahren 2023 und 2024 Förderungen und Forschungsprojekte.

7.1 Förderungen im Rahmen des Tierschutzes

Mit dem Verein „Tierschutz macht Schule“ wurde wieder ein Förderungsvertrag für die Berichtsjahre abgeschlossen (eine ausführliche Beschreibung der Leistungen in den Jahren 2023 und 2024 erfolgt unter Punkt 8.)

Der Fördervertrag mit dem Österreichischen Bergrettungsdienst zur Ausbildung, Ausrüstung (Transportboxen, Hundedecken, Beißkörbe) und gesundheitlichen Versorgung (Pflichtimpfungen, Spezialuntersuchungen, tierärztliche Behandlungen) von Lawinen- und Suchhunden sowie zur Abdeckung von Aufwänden des Betreuungspersonals wurde im Berichtszeitraum weitergeführt.

Der Betrieb der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und wurde auch in den Berichtsjahren 2023 und 2024 ermöglicht (siehe dazu ausführlich Punkt 6.1).

7.2 Finanzielle Unterstützungen im Rahmen des Tierschutzes

Die in den Jahren 2023 und 2024 in Salzburg stattgefundene Tagung der Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner:innen (VÖK), die 13. und 14. Tagung der Österreichischen Tierärzte bzw. Tierärztinnen für Tierschutz (ÖTT), der 24. Europäische Kongress „Alternatives to Animal Testing“ (18.-20. September 2024) sowie die 30. und 31. Freilandtagung (September 2023, September 2024) wurden finanziell unterstützt.

7.3 Notfall-Fonds für Tierheime

Bereits 2020 und 2022 wurde auf Grund der Corona Krise das für den Österreichischen Tierschutzpreis vorgesehene Budget Tierheimen zur Verfügung gestellt. Da Tierheime im Berichtszeitraum weiterhin unter hohen Energiepreisen und der allgemein hohen Inflation und damit verbundenen hohen Kosten und Spendenrückgängen litten, wurden auch im Jahr 2024 die Mittel für den Tierschutzpreis in einen Notfall-Fonds für Tierheime umgewandelt.

Wie bereits in den Jahren 2020 und 2022 hat sich der Verband der Österreichischen Tierschutzorganisationen pro-tier dazu bereit erklärt, die Abwicklung des Projektes zu übernehmen. Tierheime und Kooperationsprojekte konnten abhängig von der betreuten Tieranzahl bis zu 2.000 Euro aus dem Fonds beantragen.

Kriterien für die Genehmigung der Fördermittel:

- Es liegt eine aufrechte Bewilligung für Tierheime gemäß § 29 TSchG vor.
- Es liegen keine Beanstandungen durch die Behörde bei der letzten Tierschutzkontrolle vor.
- Die Mittel aus dem Notfallfonds dürfen ausschließlich für die Unterbringung der Tiere, Futter, medizinische Versorgung oder Kennzeichnung und Registrierung verwendet werden.
- Tierheime bis zu einem Bestand von 50 Tieren (ohne die Zählung von Mäusen, Vögeln oder Fischen) können eine Soforthilfe bis zu 1.000 Euro beantragen. Das gilt nicht für Tierheime, die sich überwiegend um die ausgenommenen Tierarten kümmern.
- Tierheime mit einem Bestand von mehr als 50 Tieren (ohne die Zählung von Mäusen, Vögeln oder Fischen) können eine Soforthilfe bis zu 2.000 Euro beantragen. Das gilt nicht für Tierheime, die sich überwiegend um die ausgenommenen Tierarten kümmern.
- Tierheime, die Hilfsgelder aus dem Fonds beziehen, verpflichten sich bei Stichprobenkontrollen nachzuweisen, dass ihre Angaben im Antrag auf Fördergelder den Tatsachen entsprochen haben und die Hilfsgelder widmungsgemäß verwendet wurden. Eine aktive Berichtspflicht besteht nicht.
- Die Soforthilfe aus dem Notfall-Fonds wird an die Tierheime in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge ausbezahlt bis der Fonds ausgeschöpft ist.
- Der Dachverband pro-tier hat entsprechende Verwendungsbestätigungen bei der Abrechnung vorzulegen.
- Von den antragstellenden Tierheimen sind Verpflichtungserklärungen abzugeben.

- Die finanzielle Unterstützung für Tierheime umfasst auch die finanzielle Unterstützung von Kooperationspartner:innen, die auf Grund des Hochwassers im September 2024 Tiere bei sich aufgenommen haben, die vorübergehend nicht mehr bei ihren Halter:innen bleiben konnten.

Bis Ende 2024 wurden 28 Anträge bewilligt und insgesamt 55.000 Euro ausbezahlt. Mehrere Antragsteller:innen konnte nicht mehrberücksichtigt werden, da der Fördertopf bereits ausgeschöpft war.

7.4 IBeSt+ Projekt zur Evaluierung von österreichischen Schweinemastställen mit unterschiedlichen Haltungssystemen hinsichtlich Tierwohl und Ökonomie

Das IBeSt+ Projekt hat zum Ziel, die Anforderungen zur Strukturierung und Ausgestaltung der Buchten in Schweineställen als Alternative zu den bestehenden Vollspaltenbuchten zu entwickeln, um ein höheres Tierwohl in der Schweinemast zu ermöglichen. Die Ergebnisse sollen als Basis für die Entwicklung eines neuen Mindeststandards (gültig für die Haltung von Mastschweinen) dienen.

Beim IBeSt+ Projekt stehen insbesondere die Untersuchung der Beschaffenheit des Bodens (perforiert, geschlossen, planbefestigt) inklusive Perforationsdichte, der Einsatz von Beschäftigungsmaterial und die Strukturierung der Buchten durch Funktionsbereiche im Vordergrund. Bei dieser Evaluierung werden die Auswirkung auf das Tierwohl (insbesondere eines physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereichs) sowie die ökonomischen, arbeitstechnischen und ökologischen Auswirkungen bewertet. Das Verbot des routinemäßigen Schwanzkupierens soll ebenfalls berücksichtigt werden.

Das Projekt nutzt vorhandene Ressourcen und Abläufe aus dem Projekt IBeSt (Innovationen für Bestehende Schweineställe – zum Wohl von Tier und Mensch). Insgesamt wurden 30 Schweinemastbetriebe ausgewählt, die seit mindestens einem Jahr an Qualitätsprogrammen teilnehmen (12 Betriebe mit +60 % Platzangebot, 18 Betriebe mit +100 % Platzangebot; 13 Betriebe halten Schweine mit kupierten Schwänzen, 17 Betriebe halten Schweine mit unkupierten Schwänzen).

Im Rahmen des Projektes soll jeder Betrieb dreimal zu verschiedenen Jahreszeiten im Zeitraum Mai 2024 bis Oktober 2025 besucht und dabei folgende Daten erhoben werden:

- Faktoren, die das Tierwohl beeinflussen können (z.B. Flächenangebot inkl. Auslauf, Gestaltung des Liegebereichs, Lüftung, Einstreu, Herkunft der Tiere)
- Verschmutzung der Tiere
- Verhaltensindikatoren (z.B. Schwanzbeißen und Liegeverhalten)
- Klinische Indikatoren am lebenden Tier (z.B. Schwanz- und Ohrverletzungen, Lahmheit)
- Klinische Indikatoren am Schlachthof (insbesondere Lungenveränderungen)
- Aufzeichnungen zu Erkrankungen (z.B. Atemwegserkrankungen und Häufigkeit von Behandlungen)
- Produktionsdaten (z.B. Mortalität und Zunahmen)

Bei allen 30 Betrieben wird ein umfassender Stallklima-Check durchgeführt und Beratung im Zusammenhang mit Fragen zu Lüftung, Stallkühlung und Emissionen angeboten.

Das Projekt wurde durch die Novelle BGBl. I Nr. 130/2022 im Tierschutzgesetz verankert. Die betreffende Bestimmung wurde zwar zwischenzeitlich im Zuge der Beschwerde gegen die Übergangsfristen bei der Haltung von Schweinen in unstrukturierten Vollspaltenbuchten durch den VfGH aufgehoben (siehe BGBl. I Nr. 2/2024 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2024), mit der Neufassung der Übergangsfristen in BGBl. I Nr. 21/2025 aber wieder in § 44 Abs. 32 TSchG aufgenommen.

7.5 Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für ein österreichisches Falltier-Monitoring Tierschutz (FaTiMon)

Das Projekt „FaTiMon“ an der Veterinärmedizinischen Universität Wien beschäftigt sich seit August 2024 mit dem Falltiermonitoring. Es geht um verendete Tiere, die in Tierkörperverwertungsanlagen angeliefert werden. Mit diesem Projekt sollen insbesondere die fachlichen Grundlagen (Codeliste) für ein veterinärbehördliches Überwachungsverfahren von an Tierkörperverwertungseinrichtungen angelieferten (Nutz)Tierkadavern in Hinblick auf tierschutzrelevante „Auffälligkeiten“ geschaffen werden.

Primäres Ziel von FaTiMon ist die Erstellung und praktische Überprüfung einer wissenschaftlich fundierten und standardisierten Befundliste in Bezug auf tierschutzrelevante Veränderungen an Kadavern von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweine. Diese soll zukünftig die einheitliche Bewertung der abgegebenen Falltiere durch die Veterinärbehörden ermöglichen (vergleichbar mit der SFU Codeliste). Neben Tierärzt:innen zählen auch die, mit der

Falltier-Entsorgung beschäftigten Personen der Tierkörperverwertungsanlagen, Sammelstellen und Gemeinden zu den potentiellen Anwender:innen für die auszuarbeitende Befundliste. Weiters sollen die Ergebnisse des Projekts als Basis für die Entwicklung eines risikobasierten Kontrollsystems von Tierhaltungsbetrieben dienen.

In enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit Tierkörperverwertungsanlagen, Sammelstellen, Landesveterinärbehörden und der AGES sollen im Projekt FaTiMon auch Vorerhebungen in Bezug auf quantitative und zeitliche Aspekte der Falltier-Abgaben untersucht und in Hinblick auf die Machbarkeit einer risikobasierten Kontrolle der Herkunftsbetriebe analysiert werden. Das Projektende ist für Ende Juli 2026 vorgesehen.

7.6 Machbarkeitsstudie zur KI unterstützten Schwanzlängenbeurteilung im Schlachtbetrieb (PigTail)

In der 1. Tierhaltungsverordnung ist in § 2 Abs. 5 festgelegt, dass das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein Projekt zur einheitlichen Erfassung und Bewertung von Schwanz- und Ohrverletzungen bei Schweinen und sonstigen Befunden, die im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung erhoben werden und auf unzulängliche Haltungsbedingungen schließen lassen bis 31.12.2025 durchzuführen hat.

Im Rahmen dieses Projekts wurde eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, um zu klären, ob eine Kategorisierung von Schwanzlängen bei Schweineschlachtkörpern mittels KI möglich ist. Mittels Literaturanalyse wurde in einem ersten Schritt eine Vermessung der natürlichen Schwanzlängen durchgeführt, um hier entsprechend belastbares Datenmaterial zu erhalten. Auf Basis der festgestellten natürlichen Schwanzlängen wurde ein System zur Kategorisierung der Schwanzlängen erstellt. Auf dieser Grundlage wurde die Machbarkeitsstudie für die Kategorisierung der Schwanzlängen mittels KI aufgebaut. Es konnte gezeigt werden, dass die im Projekt entwickelten KI-Modelle sich für eine Implementierung im Schlachtbetrieb eignen und somit eine vollständige und sehr genaue Beurteilung der Schwanzlängen der Schweineschlachtkörper ermöglichen.

Das entwickelte KI-System kann entweder als automatisiertes Klassifizierungssystem oder als Assistenz implementiert werden, um eine zuverlässige Vollständigkeit und gleichzeitig deutlich bessere Trefferquote im Vergleich zu einer Beurteilung durch Menschen zu erzielen.

8 Tierschutz macht Schule

„Tierschutz macht Schule“ wurde am 8. Mai 2006 in Entsprechung von § 2 Tierschutzgesetz gegründet. Der Verein vermittelt Wissen über einen verantwortungsvollen und respektvollen Umgang mit Tieren. Diese Wissensvermittlung erfolgt anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und nach modernen pädagogischen Methoden.

2014 wurde Tierschutz als ein Themenbereich im Grundsatzerlass „Umweltbildung für nachhaltige Entwicklung“ vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung fix verankert. Zudem hat sich Österreich als Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen 2015 dazu entschlossen, die Agenda 2030 (Aktionsplan der Vereinten Nationen [UN] für die Menschen, den Planeten und den Wohlstand) umzusetzen. Verschiedenste SDG-Ziele können anhand von „Tierschutz macht Schule“-Materialien bearbeitet werden.

Der Bedarf an ausgewogener und qualitativ hochwertiger Tierschutzvermittlung lässt sich u.a. an der großen Nachfrage für Unterrichtsmagazine ablesen. Seit Vereinsgründung (Zeitraum 2007 bis 31.12.2024) wurden ca. 1.335.700 Unterrichtsmaterialien bestellt sowie bei Veranstaltungen, Workshops und im Rahmen von Projekten ausgegeben. Rund 4.300 Schulen und andere Organisationen haben seit Vereinsgründung die Produkte von „Tierschutz macht Schule“ bestellt. Mehr als 7.900 Kinder haben seit dem ersten Kurs 2012 am „Pet Buddy“-Projekt teilgenommen.

Rund 126.400 Erwachsenenbroschüren zu den Themen Hunde, Katzen, Weidetiere und Hühner wurden aktiv bestellt sowie über Projekte, Institutionen oder Veranstaltungen ausgegeben. Rund 3.700 Personen empfangen den Newsletter und werden regelmäßig über Neuigkeiten des Vereins informiert.

8.1 Tätigkeiten 2023

Im Jahr 2023 wurden rund 78.000 Unterrichtsmagazine bestellt bzw. ausgegeben. 2023 wurden zahlreiche Materialien erstellt und Projekte durchgeführt. Nachstehend werden exemplarisch einige Beispiele hervorgehoben:

- Kindergartenset „Tiere am Bauernhof verstehen“ für die Elementarstufe inkl. Lehrbegleitheft, Kamishibai, Wimmelbild-Poster, Audiofiles, Zwei-und-zwei-Karten und Unterrichtstipps. Damit kann Kindern im Altern von 4 bis 6 Jahren sowie in der Vorschule und der 1. Klasse Volksschule Tierschutz und die Bedürfnisse von Nutztieren spielerisch vermittelt werden.
- Umfassende Überarbeitung des Unterrichtsheftes „Tierprofi – Heimtiere“ und „Tierprofi – Nutztiere“.
- Zahlreiche Landeseditionen wurden realisiert, wie das Unterrichtsheft „Wiener Tierprofi – Heimtiere“, welches kostenlos für alle dritten Wiener Volksschulklassen zum Welttierschutztag zur Verfügung gestellt wurde (in Kooperation mit der Stadt Wien).
- Im Rahmen von Erasmus+ (Bereich Berufsbildung) wurde ein Materialienpaket bestehend aus einem Schulfilm von Jugendlichen für Jugendliche und Arbeitsunterlagen auf Deutsch, Englisch und Italienisch rund um das Thema Nutztier Schwein im Kontext des Themas Nahrungsmittelsicherheit entwickelt.
- Zudem wurden zahlreiche Workshops in den Bundesländern durchgeführt, wie z. B.:
  - 27 Workshops in Kindergärten für 580 Kinder (in Kooperation mit dem Land Steiermark)
  - 174 „Wuffzack-Workshops“ für 3.122 Kinder für Volksschulen (in Kooperation mit dem Land Kärnten, dem Land Niederösterreich, dem Land Oberösterreich und der Tierschutzombudsstelle Steiermark)
  - „Pet Buddy“-Programm in den Bundesländern Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien - insgesamt 75 Kurse mit 1.428 teilnehmenden Kindern

Ergänzend zur Bildungsarbeit für Kinder und Jugendliche wurden 2023 zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Erwachsenenbildung realisiert, wie der Nachdruck der Broschüre „Hunde sicher verstehen“ und der Abschluss des 4. Lehrgangs „Tierschutz macht Schule“ in der Steiermark in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark und dem Land Steiermark.

8.2 Tätigkeiten 2024

Im Jahr 2024 wurden rund 91.000 Unterrichtsmagazine bestellt bzw. ausgegeben. 2024 wurden zahlreiche Materialien erstellt und Projekte durchgeführt. Nachstehend werden exemplarisch einige Beispiele hervorgehoben:

- Fertigstellung des Kindergartensets „Hundekunde für die Kleinsten“ für die Elementarstufe inkl. Lehrbegleitheft, Poster, Streifenpuzzle, Zwei-und-zwei-Karten, Karten zur Körpersprache, Karten mit Sicherheitstipps und Kamishibai.
- Umfassende Überarbeitung des Unterrichtsheftes „Tierprofi - Wildtiere“ sowie Ergänzung um das Thema Wildtierkriminalität.
- Lernposter „Macht euch für Tiere stark“ als Bundesedition.
- Zahlreiche Landeseditionen wurden realisiert, wie das „Tierprofi – Nutztiere“ für alle Schüler:innen der 7. Schulstufe in der Steiermark (in Kooperation mit der Tierschutzombudsstelle Steiermark).
- Neben den bewährten Workshops (siehe Tätigkeiten 2023) wurde 2024 die „Kinder-Tierschutzkonferenz“ in der Steiermark, in Niederösterreich und in Wien angeboten. Als neue Projekte wurde „Pet Buddy on holiday“ ein halbtägiges Ferienprogramm zum Thema Tierschutz für steirische Gemeinden und ein Malwettbewerb für Volksschulen zum Thema Heimtiere – beides in Kooperation mit dem Land Steiermark – durchgeführt.

Im Bereich „Tierschutzbildung für Erwachsene“ erfolgte 2024 der Nachdruck der Broschüren „Huhn im Glück“ und „Fit fürs Kuh-Rendezvous“ (Bundeseditionen).

9 Tierschutzombudspersonen

Jedes Bundesland hat gemäß § 41 Abs. 1 TSchG gegenüber der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Tierschutzombudsperson zu bestellen. Zur Tierschutzombudsperson können nur Personen bestellt werden, die über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin, Zoologie oder Agrarwissenschaften oder eine vergleichbare Ausbildung und über eine Zusatzausbildung im Bereich des Tierschutzes verfügen. Die Funktionsperiode der Tierschutzombudspersonen beträgt fünf Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig.

Nach § 41 Abs. 3 TSchG ist es Aufgabe der Tierschutzombudspersonen, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten. Die Tierschutzombudspersonen sind weisungsfrei und haben Parteistellung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz und dem Tiertransportgesetz. In Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 222 StGB kommt ihnen jedenfalls ein begründetes rechtliches Interesse auf Akteneinsicht zu.

Die Tierschutzombudspersonen sind Mitglieder des Tierschutzrates und die Tierschutzombudsperson des Bundeslandes, welches den Vorsitz in der Landeshauptleutekonferenz innehat, ist auch Mitglied des Vollzugsbeirates. Sie haben der jeweiligen Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten. Soweit online abrufbar, werden im Folgenden die Links zu den Tätigkeitsberichten der Jahre 2023 und 2024 zur Verfügung gestellt und die aktuell bestellten Tierschutzombudspersonen namentlich angeführt:

Tierschutzombudsstelle Burgenland:
Adresse: 7210 Mattersburg, Marktgasse 2
Tierschutzombudsperson: Dr.in Gabriele Velich

Tierschutzombudsstelle Kärnten:
Adresse: Kirchengasse 43, 9021, Klagenfurt am Wörthersee
Tierschutzombudsperson: Mag.a Dr.in Jutta Wagner
Link zum Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023
Link zum Tätigkeitsbericht für das Jahr 2024

Tierschutzombudsstelle Niederösterreich:
Adresse: 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29
Tierschutzombudsperson: Dr.in Lucia Giefing
Die Tätigkeitsberichte liegen ab 2025 online vor.

Tierschutzombudsstelle Oberösterreich:
Adresse: 4020 Linz, Bahnhofplatz 1
Tierschutzombudsperson: Dr.in Cornelia Rouha-Mülleder
Link zum Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023
Link zum Tätigkeitsbericht für das Jahr 2024

Tierschutzombudsstelle Salzburg:
Adresse: 5020 Salzburg, Fanny-von-Lehnert-Straße 1
Tierschutzombudsperson: Mag. Alexander Geyrhofer
Tätigkeitsberichte werden nicht online gestellt.

Tierschutzombudsstelle Steiermark:
Adresse: 8010 Graz, Stempfergasse 7
Tierschutzombudsperson: Dr.in Karoline Schlögl
Link zum Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023
Ab dem Jahr 2024 erfolgt die Berichtslegung zweijährig. Der Tätigkeitsbericht 2024 erfolgt somit gemeinsam mit dem Jahr 2025 und wird im Jahr 2026 erstellt.

Tierschutzombudsstelle Tirol:
Adresse: 6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 17
Tierschutzombudsperson: Dr. Martin Janovsky
Link zum Tätigkeitsbericht für die Jahre 2023 und 2024

Tierschutzombudsstelle Vorarlberg:
Adresse: Montfortstraße 4, 6900 Bregenz
Tierschutzombudsperson: Mag.a Dr.in Ruth Sonnweber
Link zum Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023
Link zum Tätigkeitsbericht für das Jahr 2024

Tierschutzombudsstelle Wien:

Adresse: 1190 Wien, Muthgasse 62

Tierschutzombudsperson: DI^{in} Eva Persy MSc MBA

Link zum Tätigkeitsbericht für die Jahre 2023 und 2024

10 Evaluierung des Vollzugs

10.1 Kontrollen der Tierhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben

Gemäß § 3 der Tierschutz-Kontrollverordnung hat die Behörde mindestens 2 % der landwirtschaftlichen Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Die Ergebnisse geben die Tabellen unter 10.1.1 und 10.1.2 wieder. Auf Grund einer reduzierten Anforderung im EU-Bericht wurde der Tierschutzbericht nun verändert und angepasst. Die Zahlen sind deshalb nicht mehr mit jenen aus den früheren Tierschutzberichten vergleichbar, da die Kategorien vereinfacht und an die Handbücher und Checklisten zur Selbstevaluierung angepasst wurden.

2023 wurden 42.146 Kälberbetriebe erfasst, davon wurden 1.082 kontrolliert. Bei 151 Betrieben wurden insgesamt 331 Verstöße festgestellt. Die meisten Verstöße waren im Bereich Bewegungsfreiheit und Sozialkontakt, Bodenbeschaffenheit/Stalleinrichtung sowie bei Tränke und Fütterung festzustellen.

Im Vergleich dazu waren im Jahr 2024 mit 41.120 Kälberbetrieben etwa 1.000 Betriebe weniger erfasst. Es wurden aber 1.652 Betriebe kontrolliert. In 135 Betrieben wurden insgesamt 301 Verstöße festgestellt. Die Verteilung der Verstöße auf die Kategorien ist ähnlich wie 2023, jedoch wurden im Jahr 2024 106 Missstände angezeigt, während es 2023 nur 46 Anzeigen gab.

Bei den Schweinebetrieben wurden im Jahr 2023 etwa 3 % (780) aller Betriebe (24.143) einer Kontrolle unterzogen. Auf 205 Betrieben wurden insgesamt 695 Verstöße festgestellt, von denen 143 angezeigt wurden. Die meisten Verstöße wurden im Bereich Betreuung und Beschäftigungsmaterial festgestellt. Im Jahr darauf wurden 709 Betriebe kontrolliert. In der Gesamtheit gab es mit 370 Verstößen deutlich weniger als im Vorjahr. Auch bei den Anzeigen war das Niveau mit 68 deutlich niedriger.

Im Bereich des Geflügels gab es unverändert wenig Beanstandungen in beiden Berichtsjahren.

10.1.1 Tierschutzkontrollbericht 2023

Tabelle 2: Tierschutzkontrollbericht 2023 (Enten, Gänse, Legehennen Bodenhaltung, Legehennen Freilandhaltung, Laufvögel (Strauße))

Tierkategorie	Enten	Gänse	Legehennen Bodenhaltung	Legehennen Freilandhaltung	Laufvögel (Strauße)
Anzahl Betriebe	10.153	3.485	704	2.123	127
Kontrollierte Betriebe	108	68	175	751	10
Erstkontrolle	105	61	170	719	10
Nachkontrolle	1	0	1	1	0
Verdachtskontrolle	2	7	4	31	0
Betriebe ohne Beanstandung	102	62	165	715	9
Betriebe mit Beanstandung	6	6	10	36	1
Verstöße					
Betreuung	5	2	9	21	0
Bewegungsmögl. u. Sozialkontakt	0	0	1	13	1
Bodenbeschaffenheit / Stalleinrichtung	3	6	10	31	12
Eingriffe	0	0	0	0	0
Ganzjährige Haltung im Freien	0	0	0	0	0
Stallklima/Licht/Lärm	0	0	2	2	0
Tränke und Fütterung	4	9	0	14	0
Zuchtmethoden	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis	**12**	**17**	**22**	**81**	**13**
Verstoßkategorie A	12	15	21	67	13
Verstoßkategorie B	0	2	1	11	0
Verstoßkategorie C	0	0	0	3	0

Tabelle 3: Tierschutzkontrollbericht 2023 (Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen)

Tierkategorie	Rinder	Kälber	Schafe	Ziegen
Anzahl Betriebe	52.609	42.146	17.810	10.911
Kontrollierte Betriebe	1.672	1.082	465	298
Erstkontrolle	1.510	973	427	281
Nachkontrolle	39	17	5	1
Verdachtskontrolle	123	92	33	16
Betriebe ohne Beanstandung	1.327	931	416	262
Betriebe mit Beanstandung	345	151	49	36
Verstöße				
Betreuung	205	49	70	34
Bewegungsmögl. u. Sozialkontakt	236	52	3	23
Bodenbeschaffenheit / Stalleinrichtung	471	106	23	20
Eingriffe	0	4	2	0
Ganzjährige Haltung im Freien	62	9	37	11
Stallklima/Licht/Lärm	57	18	12	15
Tränke und Fütterung	167	93	20	16
Zuchtmethoden	1	0	0	1
Gesamtergebnis	**1.199**	**331**	**167**	**120**
Verstoßkategorie A	887	261	123	82
Verstoßkategorie B	126	24	22	14
Verstoßkategorie C	186	46	22	24

***Teilweise ist die Zahl der Kälberbetriebe in der Gesamtzahl der Rinderbetriebe enthalten, da so gut wie alle rinderhaltende Betriebe auch Kälber halten**

Tabelle 4: Tierschutzkontrollbericht 2023 (Schweine, Pferde, Farmwild, Truthühner)

Tierkategorie	Schweine	Pferde	Farmwild	Truthühner
Anzahl Betriebe	24.143	19.877	2.134	2.413
Kontrollierte Betriebe	780	379	81	53
Erstkontrolle	726	336	53	51
Nachkontrolle	17	4	0	0
Verdachtskontrolle	37	39	28	2
Betriebe ohne Beanstandung	575	339	68	50
Betriebe mit Beanstandung	205	40	13	3
Verstöße				
Betreuung	183	18	4	2
Bewegungsmögl. u. Sozialkontakt	73	21	3	0
Bodenbeschaffenheit / Stalleinrichtung	88	11	16	2
Eingriffe	10	6	0	0
Ganzjährige Haltung im Freien	0	4	0	0
Stallklima/Licht/Lärm	49	1	0	0
Tränke und Fütterung	112	3	5	2
Zuchtmethoden	0	0	0	0
Beschäftigungsmaterial Schweine	174	-	-	-
Maßnahmen Schwanzkupieren	6	-	-	-
Gesamtergebnis	**695**	**64**	**28**	**6**
Verstoßkategorie A	471	45	28	4
Verstoßkategorie B	81	13	0	2
Verstoßkategorie C	143	6	0	0

10.1.2 Tierschutzkontrollbericht 2024

Tabelle 5: Tierschutzkontrollbericht 2024 (Enten, Gänse, Legehennen Bodenhaltung, Legehennen Freilandhaltung, Laufvögel (Strauße))

Tierkategorie	Enten	Gänse	Legehennen Bodenhaltung	Legehennen Freilandhaltung	Laufvögel (Strauße)
Anzahl Betriebe	10.011	3.374	691	2.127	130
Kontrollierte Betriebe	213	119	181	781	5
Plankontrolle	13	15	23	106	1
Erstkontrolle	179	88	136	606	4
Nachkontrolle	1	3	2	8	0
Verdachtskontrolle	20	13	19	61	0
Betriebe ohne Beanstandung	203	110	159	738	5
Betriebe mit Beanstandung	10	9	22	43	0
Verstöße					
Betreuung	12	7	32	48	0
Bewegungsmögl. u. Sozialkontakt	0	0	7	17	0
Bodenbeschaffenheit / Stalleinrichtung	11	10	37	42	0
Eingriffe	0	0	0	0	0
Ganzjährige Haltung im Freien	0	0	0	0	0
Stallklima/Licht/Lärm	0	0	1	3	0
Tränke und Fütterung	6	7	5	19	0
Zuchtmethoden	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis	**29**	**24**	**82**	**129**	**0**
Verstoßkategorie A	24	18	75	115	0
Verstoßkategorie B	0	0	0	3	0
Verstoßkategorie C	5	6	7	11	0

Tabelle 6: Tierschutzkontrollbericht 2024 (Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen)

Tierkategorie	Rinder	Kälber	Schafe	Ziegen
Anzahl Betriebe	51.540	41.120	17.703	10.880
Kontrollierte Betriebe	2.410	1.652	457	325
Plankontrolle	252	166	62	39
Erstkontrolle	1.902	1.333	324	233
Nachkontrolle	103	52	11	16
Verdachtskontrolle	152	101	60	37
Betriebe ohne Beanstandung	2.057	1.517	389	284
Betriebe mit Beanstandung	353	135	68	41
Verstöße				
Betreuung	215	36	147	44
Bewegungsmögl. u. Sozialkontakt	181	51	8	18
Bodenbeschaffenheit / Stalleinrichtung	467	107	57	21
Eingriffe	4	3	6	0
Ganzjährige Haltung im Freien	54	11	87	24
Stallklima/Licht/Lärm	40	19	4	5
Tränke und Fütterung	198	74	94	25
Zuchtmethoden	0	0	20	0
Gesamtergebnis	**1.159**	**301**	**423**	**137**
Verstoßkategorie A	626	171	300	97
Verstoßkategorie B	122	24	6	8
Verstoßkategorie C	411	106	117	32

***Teilweise ist die Zahl der Kälberbetriebe in der Gesamtzahl der Rinderbetriebe enthalten, da so gut wie alle rinderhaltende Betriebe auch Kälber halten**

Tabelle 7: Tierschutzkontrollbericht 2024 (Schweine, Pferde, Farmwild, Truthühner)

Tierkategorie	Schweine	Pferde	Farmwild	Truthühner
Anzahl Betriebe	22.983	20.070	2.184	2.289
Kontrollierte Betriebe	709	624	121	76
Plankontrolle	62	72	5	4
Erstkontrolle	561	448	60	67
Nachkontrolle	11	26	0	1
Verdachtskontrolle	60	78	0	4
Betriebe ohne Beanstandung	562	546	105	73
Betriebe mit Beanstandung	147	78	16	3
Verstöße				
Betreuung	74	45	6	5
Bewegungsmögl. u. Sozialkontakt	19	32	12	0
Bodenbeschaffenheit / Stalleinrichtung	45	31	17	1
Eingriffe	15	0	0	0
Ganzjährige Haltung im Freien	1	44	0	0
Stallklima/Licht/Lärm	11	3	0	0
Tränke und Fütterung	42	18	3	0
Zuchtmethoden	0	0	0	0
Beschäftigungsmaterial Schweine	98	0	0	0
Maßnahmen Schwanzkupieren	65	0	0	0
Gesamtergebnis	**370**	**173**	**38**	**6**
Verstoßkategorie A	250	87	25	0
Verstoßkategorie B	52	5	11	0
Verstoßkategorie C	68	81	2	6

10.2 Kontrollen gemäß § 4 der Tierschutzkontrollverordnung

Gemäß § 4 der Tierschutz-Kontrollverordnung hat die Behörde alle gemäß § 23 TSchG bewilligten Zoos, Tierheime, Tierpensionen, Tierasyle und Gnadenhöfe sowie Betriebsstätten, in denen Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit gehalten werden, mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Zirkusse, Varietés und ähnliche Einrichtungen sind mindestens einmal je Veranstaltungsreihe an einem der Veranstaltungsorte auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren.

Bei Veranstaltungen gemäß § 28 TSchG hat die Behörde stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Tabelle 8: Übersicht der Kontrollen in Österreich 2023

	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungs-auftrag	Anzeigen
Zoo Kat. A	23	34	2	2	0
Zoo Kat. B	36	54	23	23	2
Zoo Kat. C	23	26	23	13	3
Tierheim	83	108	32	24	3
Tierpension	184	147	30	20	6
Gnadenhof/Tierasyl	24	15	0	0	0
Betriebsstätte gewerblich	363	288	32	25	4
Betriebsstätte - sonstig wirtschaftlich tätig	209	151	36	19	18
Zirkusse u. ä. Einrichtungen	43	72	33	22	8
Veranstaltungen	2.398	304	41	27	8

Tabelle 9: Übersicht der Kontrollen in Österreich 2024

	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungs-auftrag	Anzeigen
Zoo Kat. A	23	22	2	2	0
Zoo Kat. B	37	45	21	18	0
Zoo Kat. C	28	20	2	2	1
Tierheim	81	102	26	20	2
Tierpension	197	159	21	14	13
Gnadenhof/Tierasyl	21	14	0	0	0
Betriebsstätte gewerblich	355	268	35	27	0
Betriebsstätte - sonstig wirtschaftlich tätig	232	209	24	21	3
Zirkusse u. ä. Einrichtungen	64	86	41	28	4
Veranstaltungen	562	298	42	28	6

10.3 Kontrollen gemäß Tiertransportgesetz

Das Tiertransportgesetz enthält Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zum Schutz von Tieren beim wirtschaftlichen Transport mittels Straßenverkehrsmitteln, Luftfahrzeugen, Eisenbahn und Schiffen sowie dabei einzuhaltende Mindestbestimmungen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen. Ebenfalls unter das Tiertransportgesetz fallen Transporte durch Landwirt:innen, die teilweise von der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ausgenommen sind.

Im Tiertransportgesetz und der EU-Verordnung werden die Rahmenbedingungen vorgegeben, die beim wirtschaftlichen Transport lebender Tiere verpflichtend einzuhalten sind (z.B. Verantwortlichkeiten der Organisator:innen, Tierhalter:innen und Transportunternehmer:innen, Zulassungserfordernisse der Transportunternehmer:innen, Ausbildung der Fahrer:innen und Betreuer:innen, Ausstattung der Transportmittel, Ladedichten, maximale Transportdauern, etc.).

In der Zuständigkeit des BMASGPK liegt gemäß § 6 Tiertransportgesetz die jährliche Erstellung eines Kontrollplanes für den Tiertransport. In diesem werden Grundlagen zur Risikobewertung der verschiedenen Arten von Tiertransporten definiert und eine fachliche Bewertung der unterschiedlichen Kontrollorte vorgenommen. Zusätzlich stellt der Kontrollplan die verbindliche Vorgabe an die Bundesländer dar, in welcher Anzahl Kontrollen durchzuführen und wie diese Kontrollen zu dokumentieren sind.

Bereits für das Berichtsjahr 2020 wurde die Mindestanzahl der Kontrollen um 20% erhöht. Es wurde eine Mindestanzahl von jährlich 12.000 durchzuführenden Kontrollen vorgegeben, wobei davon mindestens 10% auf der Straße erfolgen mussten. Diese erhöhte Kontrollfrequenz blieb auch für die Berichtsjahre 2023 und 2024 aufrecht.

Für die Durchführung der Kontrollen sind die Landeshauptleute zuständig. Über Art und Anzahl der Kontrollen sowie über die allfällig getroffenen Maßnahmen bei Feststellung von Verstößen ist dem BMASGPK jährlich zu berichten.

Das BMASGPK ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Anzahl der in Österreich durchgeführten Tiertransportkontrollen an die Europäische Kommission zu übermitteln.

10.3.1 Tiertransportkontrollen 2023

Abbildung 6: Tiertransportkontrollen 2023

Gesamt 2023										
Anzahl und Art der durchgeführter Tiertransportkontrollen	Art der Kontrolle	Bestimmungs- ort		Versandort		während des Transportes		Retrospektivkontrolle	Summe	Straße
		Schlachthof	andere	LST Abfertigung	KST Abfertigung	TT Kontrollen ohne Exekutive[4]	TT Kontrollen mit Exekutive[5]			
	Anzahl der Kontrollen	*135268*	*1703*	*2556*	*9245*	*98*	*714*	*434*	150.018	812
	Anzahl der kontrollierten Tiere	*36884620*	*773.253*	*7847335*	*17150857*	*1789*	*326266*		62.984.120	328.055
	Anzahl der kontrolliertenTransportmittel[1]	*87978*	*1265*	*2129*	*6178*	*98*	*723*		98.371	821
	Anzahl der Dokumentenkontrollen[2]	*111924*	*1456*	*2510*	*8336*	*98*	*712*	*434*	125.470	810
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden[3]		*679*	*58*	*12*	*24*	*22*	*198*	*13*	1.006	220
Kategorie und Anzahl der Verstöße	1. Transportfähigkeit der Tiere	*236*	*13*	*2*	*11*	*1*	*7*		270	8
	2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	*94*	*12*	*1*	*7*	*9*	*70*		193	79
	3. Transportmittel und zusätzliche Bestimmungen für lange Beförderungen	*24*	*3*	*2*	*1*	*4*	*55*		89	59
	4. Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten	*8*	*0*	*3*	*0*	*1*	*1*	*7*	20	2
	5. Dokumente	*341*	*25*	*0*	*6*	*9*	*102*	*6*	489	111
	6. Sonstige Verstöße	*36*	*7*	*4*	*7*	*1*	*110*	*0*	165	111
	Gesamtzahl der Verstöße	*739*	*60*	*12*	*32*	*25*	*345*	*13*	1.226	370
Anzahl der Transporte, die mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden waren		*59*	*1*	*0*	*0*	*7*	*5*	*0*	72	12
gesetzte Maßnahmen	Absehen von Organmandat und Aufforderung zur Verbesserung	*602*	*43*	*10*	*14*	*17*	*112*	*6*	804	129
	Organmandat	*26*	*0*	*0*	*0*	*0*	*28*	*0*	54	28
	Anzeigen	*75*	*6*	*0*	*0*	*3*	*117*	*7*	208	120
	Gesamtzahl der gesetzten Maßnahmen	*703*	*49*	*10*	*14*	*20*	*256*	*13*	1.065	276

[1] *Anzahl der kontrollierten "Beförderungseinheiten"*
[2] *eine Kontrolle der Dokumente ist unabhängig der Anzahl der kontrollierten Dokumente mit "1" zu erfassen*
[3] *Anzahl der Kontrollen bei denen zumindest eine Zuwiderhandlung nach TTG festgestellt wurde*
[4] *TT Kontrollen von Organen gem. § 4 Abs. 3 TTG, exklusive jener Kontrollen die unter Beteiligung der Exekutive stattfinden*
[5] *TT Kontrollen der Exekutive (BPP), mit oder ohne Beteiligung anderer Kontrollorgane gem. §4 Abs. 3 TTG*
[6] *TT kontrollierte Tierarten eintragen*

Insgesamt wurden im Jahr 2023 150.018 Tiertransportkontrollen durchgeführt. In der Gesamtzahl der Kontrollen sind zusätzlich 434 „Retrospektivkontrollen“ enthalten, bei diesen wird nach erfolgtem Transport anhand der Daten des Fahrtenbuches und des Fahrtenschreibers im Detail überprüft, ob die der Behörde vorab mitgeteilte Planung des Transportes eingehalten wurde.

Das angestrebte Ziel betreffend die Gesamtanzahl von Tiertransportkontrollen (12.000) wurde 2023 erreicht. Im Bereich der Straßenkontrollen wurde die vorgegebene Quote (1.200 Kontrollen) zu rund 70 % (812 Kontrollen) erfüllt.

Es wurden 1.006 Transporte mit Zuwiderhandlungen (bei einer „Zuwiderhandlung“ können mehrere Verstöße festgestellt werden) festgestellt, dies entspricht einem prozentuellen Anteil von 0,67 %, wobei lediglich 72 Transporte davon (entspricht 0,05 %) mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden waren.

Die Häufigkeit von Verstößen nach Verstoßkategorie liegt bei 40 % (Dokumente), 22 % (Transportfähigkeit), 16 % (Transportpraxis, Raumangebot, Höhe), 13 % (Sonstige Verstöße), 7 % (Transportmittel) bzw. 2 % (Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten).

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit:

Die Behörden haben bei Beanstandungen verhältnismäßige Maßnahmen zu setzen, um in erster Linie allfälliges Tierleid sofort zu unterbinden und in weiterer Folge durch die Ahndung von Verstößen für eine Sensibilisierung der Transportunternehmer:innen zu sorgen. 2023 wurden insgesamt 1.065 Maßnahmen (administrativ + gerichtlich) seitens der lokalen Behörden gesetzt: Absehen von Organmandat und Aufforderung zur Verbesserung (804), Organmandat (54) und Anzeigen (208).

10.3.2 Tiertransportkontrollen 2024

Abbildung 7: Tiertransportkontrollen 2024

Gesamt 2024										
Anzahl und Art der durchgeführter Tiertransportkontrollen	Art der Kontrolle	Bestimmungs- ort		Versandort		während des Transportes		Retrospektivkontrolle	Summe	Straße
		Schlachthof	andere	LST Abfertigung	KST Abfertigung	TT Kontrollen ohne Exekutive [4]	TT Kontrollen mit Exekutive [5]			
	Anzahl der Kontrollen	*131337*	*1665*	*2256*	*8612*	*221*	*747*	*386*	145.224	968
	Anzahl der kontrollierten Tiere	*35921283*	*1.658.375*	*6331641*	*14329374*	*9752*	*404794*		58.655.219	414.546
	Anzahl der kontrollierten Transportmittel [1]	*92298*	*1424*	*2042*	*6551*	*221*	*747*		103.283	968
	Anzahl der Dokumentenkontrollen [2]	*119761*	*1653*	*2036*	*8599*	*221*	*747*	*386*	133.403	968
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden [3]		*818*	*81*	*37*	*21*	*25*	*183*	*13*	1.178	208
Kategorie und Anzahl der Verstöße	1. Transportfähigkeit der Tiere	*250*	*32*	*27*	*10*	*0*	*7*		326	7
	2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	*105*	*31*	*12*	*1*	*11*	*51*		211	62
	3. Transportmittel und zusätzliche Bestimmungen für lange Beförderungen	*6*	*0*	*10*	*2*	*0*	*36*		54	36
	4. Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten	*2*	*0*	*0*	*1*	*0*	*7*	*10*	20	7
	5. Dokumente	*480*	*29*	*7*	*2*	*19*	*114*	*3*	654	133
	6. Sonstige Verstöße	*34*	*14*	*0*	*11*	*1*	*65*	*0*	125	66
	Gesamtzahl der Verstöße	*877*	*106*	*56*	*27*	*31*	*280*	*13*	1.390	311
Anzahl der Transporte, die mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden waren		*64*	*0*	*0*	*0*	*0*	*14*	*0*	78	14
gesetzte Maßnahmen	Absehen von Organmandat und Aufforderung zur Verbesserung	*764*	*69*	*34*	*19*	*19*	*126*	*6*	1.037	145
	Organmandat	*1*	*0*	*0*	*0*	*0*	*13*	*0*	14	13
	Anzeigen	*111*	*3*	*1*	*1*	*9*	*119*	*7*	251	128
	Gesamtzahl der gesetzten Maßnahmen	*876*	*72*	*35*	*20*	*28*	*257*	*13*	1.301	285

[1] *Anzahl der kontrollierten "Beförderungseinheiten"*
[2] *eine Kontrolle der Dokumente ist unabhängig der Anzahl der kontrollierten Dokumente mit "1" zu erfassen*
[3] *Anzahl der Kontrollen bei denen zumindest eine Zuwiderhandlung nach TTG festgestellt wurde*
[4] *TT Kontrollen von Organen gem. § 4 Abs. 3 TTG, exklusive jener Kontrollen die unter Beteiligung der Exekutive stattfinden*
[5] *TT Kontrollen der Exekutive (BPP), mit oder ohne Beteiligung anderer Kontrollorgane gem. §4 Abs. 3 TTG*
[6] *TT kontrollierte Tierarten eintragen*

Insgesamt wurden 2024 145.224 Tiertransportkontrollen durchgeführt. In der Gesamtzahl der Kontrollen sind zusätzlich 386 „Retrospektivkontrollen“ enthalten, bei diesen wird nach erfolgtem Transport anhand der Daten des Fahrtenbuches und des Fahrtenschreibers im Detail überprüft, ob die der Behörde vorab mitgeteilte Planung des Transportes eingehalten wurde.

Das angestrebte Ziel betreffend die Gesamtanzahl von Tiertransportkontrollen (12.000) wurde erreicht. Im Bereich der Straßenkontrollen wurde die vorgegebene Quote (1.200) zu rund 80 % (968 Kontrollen) erfüllt. Somit ist die Quote auf der Straße im Vergleich zu 2023 um 10 % gestiegen. Es wurden 1.178 Transporte mit Zuwiderhandlungen (bei einer „Zuwiderhandlung“ können mehrere Verstöße festgestellt werden) festgestellt, dies entspricht einem prozentuellen Anteil von 0,8 %, wobei lediglich 78 Transporte davon (entspricht 0,05 %) mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden waren.

Die Häufigkeit von Verstößen nach Verstoßkategorie liegt bei 47 % (Dokumente), 23 % (Transportfähigkeit), 15 % (Transportpraxis, Raumangebot, Höhe), 9 % (Sonstige Verstöße), 4 % (Transportmittel) bzw. 2 % (Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten).

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit:

Die Behörden haben bei Beanstandungen verhältnismäßige Maßnahmen zu setzen, um in erster Linie allfälliges Tierleid sofort zu unterbinden und in weiterer Folge durch die Ahndung von Verstößen für eine Sensibilisierung der Transportunternehmer:innen zu sorgen. 2024 wurden insgesamt 1.301 Maßnahmen (administrativ + gerichtlich) seitens der lokalen Behörde gesetzt: Absehen von Organmandat und Aufforderung zur Verbesserung (1.037), Organmandat (14) und Anzeigen (251).

10.4 Bericht über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist

Die Zollverwaltung vollzieht im Hinblick auf § 7 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist folgende EU-Regelungen:

- Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden;
- Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie Produkten, die diese Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft;
- Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 sieht für die Einfuhr von Pelzen und daraus hergestellten Waren von bestimmten Wildtierarten Einfuhrverbote und –beschränkungen vor. Verboten ist die Einfuhr solcher Waren aus Ländern, die Tellereisen oder andere, den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden.

- Aus Ländern, die nach Feststellung der Kommission Fangnormen anwenden, die international vereinbarten humanen Fangnormen entsprechen, dürfen Pelze und daraus hergestellte Waren nur dann eingeführt werden, wenn bei der Zollabfertigung eine im Ursprungsland ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, dass die Tiere in einem dieser Länder gefangen oder in Gefangenschaft geboren oder aufgezogen wurden.
- Aus allen anderen Ländern dürfen Pelze und daraus hergestellte Waren nur dann eingeführt werden, wenn bei der Zollabfertigung eine im Ursprungsland ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, dass die Tiere in Gefangenschaft geboren oder aufgezogen wurden. Wildfänge sind aus diesen Ländern verboten.

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 enthält eine Liste jener Waren, für die die Einfuhrverbote und –beschränkungen gelten. An Hand dieser Liste wird die Regelung im Zuge der Zollabfertigung stichprobenartig geprüft.

In den Jahren 2023 und 2024 erfolgten keine Einfuhren mit derartigen Bescheinigungen und es wurden auch keine Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 festgestellt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 sieht ein Verbot des Inverkehrbringens in der Union sowie der Ein- und Ausfuhr in die bzw. aus der Union von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die diese Felle enthalten, vor. Unter dieses Verbot fallen auch Waren mit Applikationen oder Teilen aus Katzen- und Hundefellen oder Waren, auf denen solche Felle angebracht sind.

Zur Überwachung dieses Verbotes bei der Ein- und Ausfuhr hat die Kommission eine Liste jener Waren erstellt, bei denen das Ein- bzw. Ausfuhrverbot in Betracht kommen kann. An Hand dieser Liste wird das Verbot im Zuge der Zollabfertigung stichprobenartig geprüft. Die Kontrolle des Verbotes des Inverkehrbringens in der Union wird von den Zollorganen im Zuge der Operativen Zollaufsicht vollzogen.

Auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 sind die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen verboten. Ausnahmen von diesem Verbot bestehen für:

1. Robbenerzeugnisse aus einer Jagd durch Inuit oder andere indigene Gemeinschaften,
2. Nebenprodukte aus einer Jagd zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Meeresressourcen und
3. Robbenerzeugnisse, die zum persönlichen Gebrauch von Reisenden oder ihrer Familien bestimmt sind, wenn dies gelegentlich erfolgt und die Art und die Menge dieser Waren nicht solcherart sind, dass sie auf eine Einfuhr zu kommerziellen Zwecken hindeuten.

In den Fällen der Z 1 und 2 gelten die Ausnahmen nur dann, wenn eine von der Kommission anerkannte Stelle das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen bescheinigt.

Zur Überwachung dieses Verbotes bei der Einfuhr hat die Kommission eine Liste jener Waren erstellt, bei denen das Verbot in Betracht kommen kann. An Hand dieser Liste wird das Verbot im Zuge der Zollabfertigung stichprobenartig geprüft.

Die Kontrolle des Verbotes des Inverkehrbringens in der Union wird von den Zollorganen im Zuge der operativen Zollaufsicht vollzogen.

2023 und 2024 wurden keine Sendungen mit Robbenerzeugnissen, die aus einer Jagd durch Inuit oder andere indigene Gemeinschaften stammten, mit den entsprechenden Bescheinigungen eingeführt.

Ansonsten erfolgten in den Jahren 2023 und 2024 keine Einfuhren unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen.

Im Jahr 2023 und 2024 wurde ein Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 festgestellt. Im Juli 2024 wurden bei einer Sendung in der Einfuhr im Postverkehr zwei Stück Schnurhalsketten mit Mähnenrobbenzähnen und zwei Stück Anhänger mit Mähnenrobbenzähnen vom österreichischen Zoll beschlagnahmt.

11 Anhang

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der registrierten Halter:innen und Hunde im Jahresvergleich Gesamtösterreich 13
Tabelle 2: Tierschutzkontrollbericht 2023 (Enten, Gänse, Legehennen Bodenhaltung, Legehennen Freilandhaltung, Laufvögel (Strauße)) 44
Tabelle 3: Tierschutzkontrollbericht 2023 (Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen) 45
Tabelle 4: Tierschutzkontrollbericht 2023 (Schweine, Pferde, Farmwild, Truthühner) 46
Tabelle 5: Tierschutzkontrollbericht 2024 (Enten, Gänse, Legehennen Bodenhaltung, Legehennen Freilandhaltung, Laufvögel (Strauße)) 47
Tabelle 6: Tierschutzkontrollbericht 2024 (Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen) 48
Tabelle 7: Tierschutzkontrollbericht 2024 (Schweine, Pferde, Farmwild, Truthühner) 49
Tabelle 8: Übersicht der Kontrollen in Österreich 2023 50
Tabelle 9: Übersicht der Kontrollen in Österreich 2024 51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der gehaltenen Hunde im Bundesländervergleich 14
Abbildung 2: Logo - 10 Jahre FTT 27
Abbildung 3: Logo QZK und QR-Code zur Website der Qualzuchtkommission 28
Abbildung 4: Prüfungsstatistik 2013-2024 tierschutzqualifizierte Hundetrainer:innen 29
Abbildung 5: Gütesiegel Tierschutzqualifizierte:r Hundetrainer:in 31
Abbildung 6: Tiertransportkontrollen 2023 53
Abbildung 7: Tiertransportkontrollen 2024 55

Abkürzungen

Abl	Amtsblatt
Abs	Absatz
Art	Artikel
BGBl	Bundesgesetzblatt
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EURCAW	EU Reference Centre of Animal Welfare
FAO	Food and Agriculture Organisation of the United Nations
FTT	Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz
iVm	in Verbindung mit
Nr	Nummer
OIE	Office International des Epizooties
StGB	Strafgesetzbuch
TSchG	Tierschutzgesetz
u.a.	unter anderem
Vetmeduni Wien	Veterinärmedizinische Universität Wien
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
WOAH	World Organisation for Animal Health
Z	Ziffer
ZAMG	Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik